

Natürlich für's Allgäu e. V.

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Gewerbeamt
Gartenstrasse 107
88212 Ravensburg

05.11.2014

Per Boten übergeben

Windkraftanlagen auf dem Beurener Berg Stellungnahme im förmlichen Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinnützige Verein ‚Natürlich für's Allgäu e.V.‘ wurde im Januar 2011 in Beuren im Westallgäu (Landkreis Ravensburg, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) gegründet und hat zwischenzeitlich deutlich über 700 volljährige Mitglieder. Satzungsgemäßes Ziel des Vereins ist der Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Allgäus.

Mit Entscheidern aus Politik und Verwaltung haben wir zwischenzeitlich intensive Gespräche geführt.

Mit Herrn Landesumweltminister Untersteller konnte der stellvertretende Vorsitzende des Vereins bereits Ende 2011 in der Fernsehsendung ‚Südpol‘ auf Regio-TV diskutieren. Seither hatten wir insbesondere auch mit den Herren Ministerialdirigenten Eggstein und Greißing Kontakt.

Zudem stehen wir mit politischen Entscheidern auf europäischer und Bundesebene im konstruktiv-kritischen Austausch.

Bevor wir unsere Argumente gegen den Bau von Windkraft-Industrieanlagen am Standort Beuren vortragen, wollen wir die Gelegenheit nutzen und uns bei Ihnen – stellvertretend für die relevanten Mitarbeiter der Landratsamtverwaltung – für Ihr kooperatives Verhalten des Landratsamtes im Vorfeld und im Zuge der Akteneinsicht bedanken.

I.) **Vorbemerkung:** Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat der Verein Natürlich für's Allgäu e.V. bereits im Anhörungsverfahren gelegentlich der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eine umfangreiche und fundierte Stellungnahme abgegeben.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass Windkraft-Industrieanlagen im Württembergischen Allgäu sowie in Oberschwaben weder ‚öko‘ noch ‚logisch‘ sind. Daher setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, deren Bau in diesem Gebiet soweit irgend möglich zu verhindern.

Zu den am Standort Beuren gegenständlichen Windkraftindustrieanlagen führen wir daher wie folgt aus:

Natürlich für's Allgäu e.V.

Lothar Prinz, Vorsitzender
Markus Nessler MBA,
Stellvertreter

Am Dorfbach 9

D-88316 Isny-Beuren

E-mail: info@beuren21.de

Internet: www.beuren21.de
Vereinsgericht Wangen im
Allgäu Registernummer VR 700

Natürlich für's Allgäu e. V.

1.) Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

a.) Die Anlage 1 zum UVPG bestimmt, dass für manche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend durchzuführen ist. Vielmehr hat eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu erfolgen (Buchstabe A oder S in der Spalte 2). In diesen Fällen beantragen die Vorhabenträger üblicherweise – wie auch vorliegend erfolgt – auf eine UVP zu verzichten. Die Behörden gehen darauf – wie vorliegend auch – fast immer ein. Mit wenigen Sätzen und unter mehr oder weniger intensiver Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 des UVPGs wird seitens der Behörde behauptet, dass für das Vorhaben keine UVP notwendig sei oder dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne.

Nicht selten wird an dieser Stelle das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens quasi vorweggenommen.

=> Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr im Urteil vom 17.12.2013 (Aktz. 4 A 1.13) klargestellt, dass jedenfalls dann, wenn Belastungen im oberen Bereich des Zulässigen entstehen könnten, der Verzicht auf die UVP rechtswidrig ist.

Im vorliegenden Fall sind mindestens die vier folgenden, konkreten Anlässe für eine UVP zu berücksichtigen:

- besonders erhebliche Belastung des Schutzgutes Mensch aufgrund erheblicher Belastungen durch Schattenschlag- und Schallemissionen;
- erhebliches Tötungsrisiko für Vögel im Fernzug, weil die geplanten Windkraftstandorte in der Route des Hauptvogelzuges nahe eines frequentierten Rastplatzes liegen;
- erhebliches Tötungsrisiko für Vögel- und Fledermäuse, aus den, die geplanten Standorte umgebenden FFH- und Natura-2000-Gebieten;
- konkretes erhebliches Tötungsrisiko für besonders streng geschützte, im unmittelbaren Umfeld um die geplanten Standorte nachgewiesene Vögel und Fledermäuse;
- erhebliche Risiken für die öffentliche und private Wasserversorgung aufgrund erforderlicher baulicher Maßnahmen.

b.) **Wir regen daher an, dass das Landratsamt den Rechtsbegriff der 'Erheblichkeit' nochmals prüft und rechtskonform auslegt.** Erhebliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 c UVPG können nämlich nicht schon deshalb abgelehnt werden, weil eventuelle Grenzwerte – auf Basis von Projektierer-Gutachten - angeblich eingehalten werden sollen. Nach § 12 UVPG sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann zu berücksichtigen, wenn sie so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können (BVerwG, aaO., Rz. 37).

Vielmehr besteht grundsätzlich das Interesse der Betroffenen, gar nicht erst durch negative Immissionen belastet zu werden (BVerwG, aaO. Rz. 38). Dieser Belang werde umso wichtiger, je näher die Belastung an die Zulässigkeitsgrenze heranreicht (BVerwG, aaO. Rz. 39).

Im vorliegenden Fall sind die Belastungen durch die geplanten Anlagen

Natürlich für's Allgäu e. V.

bereits nach den (vermutlich wohlwollend gestalteten) eigenen Gutachten der Projektierer im Grenzbereich des Zulässigen. Die selbst von den Projektierern prognostizierten Belastungen werfen daher erkennbar die Frage auf, ob im Rahmen der Abwägung eine Senkung dieser Belastungen in Betracht kommt. Es ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, diese Abwägung vorzubereiten.

c.) Fazit: Die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG darf die Genehmigungsbehörde aus den vorgenannten, substantiiert vorgetragenen Gründen nicht verneinen.

Reichen mögliche Umweltauswirkungen bei der UVP-Vorprüfung bereits an die Zulässigkeitschwelle heran und sind deshalb in der Abwägung so gewichtig, dass seitens der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Genehmigungsantrages nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß des zitierten Urteils des BVerwG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigungsbehörde zwingend.

Das BVerwG hat klargestellt, dass nach § 4 Abs. 1. Satz 1 UmwRG die Aufhebung der Genehmigung verlangt werden kann, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt beziehungsweise nicht nachgeholt worden ist. Geltend gemacht werden kann die fehlende UVP sowohl durch betroffene Städte/Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände.

d.) Hinweis: Eine fehlende UVP führt zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Wir rügen hiermit ausdrücklich, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Eine eventuell notwendige gerichtliche Überprüfung insbesondere dieses Punktes wird ausdrücklich vorbehalten.

2.) Der Standort führt zu ‚besonders erheblichen‘ Belastungen für das Schutzgut ‚Mensch‘ und ist daher nicht weiter zu verfolgen.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat im April 2013 gelegentlich der Umweltprüfung die ‚besonders erhebliche‘, negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch festgestellt und aufgrund der Vergrößerung der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung (auf 700 Meter) von der Ausweisung eines Vorranggebiets auf dem Höhenzug nahe Beurens abgesehen.

Im Rahmen des damaligen öffentlichen Anhörungsverfahrens setzten sich die Bürgerinnen und Bürger aus Beuren und Umgebung durchweg für deutlich höhere Abstände zu ihren Wohnplätzen ein und befürchteten eine negative Überprägung ihrer Heimat durch Windenergieanlagen.

Vor allem die Verhältnismäßigkeit zwischen dem in der Region zu erwartenden energetischen Ertrag und der Schwere des Eingriffs durch heute übliche Windenergieanlagen wurde in Frage gestellt (siehe hierzu Sitzungsvorlage des RVBO zu TOP 2 vom 26.04.2013, Seite 4).

Natürlich für's Allgäu e. V.

Windkraftanlagen produzieren tieffrequenten Schall und Infraschall. Dass tieffrequenter Schall und Infraschall für viele Menschen schädlich ist, ist in zahlreichen Studien von unabhängigen Instituten, z.B. Robert Koch Institut oder auch der Landesstelle für Immissionsschutz belegt. Das ist nicht strittig.

Mit Infraschall bezeichnet man Wellen von 0-20 Hz ist. Diese akustischen Wellen sind für Menschen nicht hörbar aber körperlich spürbar. Die von einer zunehmenden Anzahl von Ärzten geschilderten Symptome von windkraftgeschädigten Menschen sind: Angst, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Ohrendruck, Reizbarkeit, Schlafstörungen. (Quelle: Veröffentlichung des Infraschall Experten Dr. Ing. Reinhard Bartsch - 15 Jahre Forschung an der Universität Jena zu Infraschall oder siehe auch Dr. Schust, Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall, Institut für Hirnforschung, St. Wedel, 2005).

Der Infraschall versetzt Menschen und deren Organe in Schwingung. Ärzte und Psychologen vermuten, dass er auf unser Warnzentrum, das Stammhirn einwirkt und somit unterschwellig das Signal gibt „Vorsicht, gleich kann Gefahr kommen“. Dieser spezifische Schall wird nicht wie der hörbare Schall nach 1 oder 2 Km durch Luft, Laub oder Wände gebremst. Unbestritten von allen Wissenschaftlern ist, dass der Infraschall auch durch Hauswände dringt. Er reicht bei Windanlagen mit mehreren Windrädern über 10 Km weit (Quelle unter anderem: Studienzusammenfassung des Robert-Koch-Instituts).

„An Hand der theoretischen Abschätzung zeigt sich, dass die Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km hat. Diese Entfernung steigt im Falle von Windparks auf ein Vielfaches.“ Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

a.) **Nach immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen haben Wohn- und andere schutzbedürftige Nutzungen einen Abwehranspruch gegen mit dieser Nutzung unvereinbare Immissionen.** Dieser Anspruch wird nur erfüllt, wenn ausreichende Abstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden. Der einzuhaltende Abstand kann dabei nicht pauschal festgelegt werden. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte beim Abstand von bebauten oder bebaubaren Flächen auch zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit der Gemeinde erforderliche, für eine Siedlungserweiterung in Betracht kommende Bereiche berücksichtigt werden. Als potentieller Konfliktraum kann ein Abstand von 1.000 Metern um die vorgenannten Nutzungen angenommen werden.

b.) Diesseitig sind die Ergebnisse der gängigen Untersuchungen zu den (Infra-) Schallemissionen von Windkraftanlagen bekannt. **Die üblichen Meßmethoden orientieren sich an der (alten) TA-Lärm, deren Messparameter überhaupt nicht für die Erfassung des eigentlichen Problems geeignet sind.**

Hinzu kommt, dass regelmäßig nur die Emissionen EINES Windrades gemessen werden. Die Höhe der bislang für die Messungen herangezogenen Windräder ist auch nicht mit den zukünftig angedachten Windkraft-Industrieanlagen zu vergleichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis heute noch nicht wissenschaftlich ausgeschlossen ist, ob und inwieweit der von Windkraft-Industrieanlagen (insbesondere der 200-Meter-Klasse) schädlicher Infraschall erzeugt wird. Die diesbezüglichen Studien und Stellungnahmen referenzieren auf ältere Messungen oder Studien, deren Mess-Design zum Teil nichteinmal so aufgebaut waren, dass überhaupt eine sinnvolle Messung möglich war.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung aber erkannt, dass durch Infraschall erhebliche negative Auswirkungen für betroffene Menschen und Tiere ausgehen können. Daher hat das Umwelt-Bundesamt im März 2014 eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen veröffentlicht.

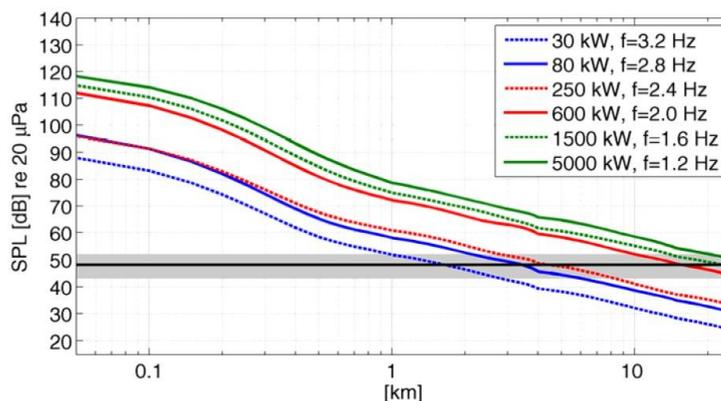
Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall verfügbar.

Laut Machbarkeitsstudie werden Infraschall und tieffrequenter Schall häufig von Vibrationen verursacht und von ihnen begleitet. Betroffene berichten mitunter davon, dass sie zugleich Vibrationen wahrnehmen oder empfinden.

Eine andere bekannte Form der multimodalen Reizung ist der Schattenwurf bei Windenergieanlagen in Kombination mit riefrequentem Schall.

Hinweis: Die Frage, ob und wie sich verschiedene Reize (also auch die Infraschall-Emissionen verschiedener Quellen) gegenseitig verstärken und damit zu einer überhöhten Wirkung führen können – ist entgegen zahlreicher vollmundiger Erklärungen von Gerichten, Verwaltung und Politikern – überhaupt noch nicht wissenschaftlich geklärt! Es gibt in jüngeren Studien aber fundierte Anhaltspunkte, dass die von Windkraftindustrieanlagen erzeugten Infraschall-Emissionen zu krankhaften Störungen bei Mensch und Tier führen. (Quelle: Machbarkeitsstudie Umweltbundesamt 2014, Seite 46/47).

c.) Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in der nachfolgenden Abschätzung für 600 kW- Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von $20 \cdot \log_{10}(L^{0.5})$ [dB] ergibt.

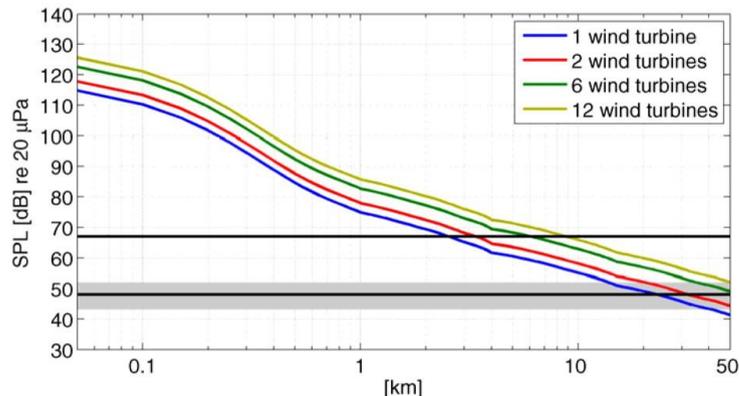


Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna et al., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Die vorstehende Grafik verdeutlicht, dass mit steigender Leistung auch die Lärmbelastung deutlich steigt. Es wird der Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische dargestellt. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen

Natürlich für's Allgäu e. V.

1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.



Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover
Lars Ceranna et al., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Die vorstehende Grafik stellt den Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2. Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung dar. Der im obigen Schaubild grau dargestellte Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die darüber befindliche schwarze Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingen für IMS Infraschallstationen.

Der Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet.

Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld.

So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder. Gleichermäßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle.

Es bildet sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von $1/d$ zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernachlässigen (Quelle: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars

Natürlich für's Allgäu e. V.

Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)).

Im Klartext heißt das: Je mehr Windräder aufgestellt werden und je größer diese Windräder sind, desto größer ist die Belastung der Anwohner durch hörbaren und für den Menschen nicht hörbaren Schall, die von diesem Windpark ausgeht.

Die Bezugnahme auf die Messergebnisse nur eines einzelnen Windrades bilden demnach schlicht nicht die tatsächliche (Lärm-) Belastung ab, die mit dem Betrieb eines Windparks für die Anwohner einhergeht ab.

d.) Die Angaben der Projektierer zu den zu erwartenden Schallemissionen sind mangelhaft, weil nicht korrekt ermittelt. Auf Basis dieser unzureichenden fachgutachterlichen Stellungnahme ist eine Genehmigung der Anlagen nicht zulässig.

Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen muss nachgewiesen sein, dass durch diese Anlagen im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Vorbelastung schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm insbesondere für die Nachbarschaft sicher ausgeschlossen sind.

Die Schallimmissionsprognose dient nicht lediglich dem Zweck, die Schallwirkung des beantragten Vorhabens zu ermitteln. Vielmehr soll mit dieser belegt werden, dass nach den entsprechenden Vorgaben des BImSchG keine erheblichen Nachteile für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Aus diesem Grund genügt es auch nicht, dass die geplanten Anlagen diese Vorgabe lediglich so weit erfüllen, wie es der Stand der Technik zulässt. Vielmehr müssen die Vorgaben zuverlässig eingehalten werden. Zusätzlich darf die Anlage nicht lauter sein, als nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

Insoweit rügen wir, dass in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Projektierer mit einer veralteten Simulationssoftware gearbeitet wurde. Inwieweit dies Auswirkungen auf das Ergebnis der Schallimmissionsprognose hat, lässt sich ohne eingehende Kenntnis der Programmänderungen zwischen den genannten Versionen allerdings nicht abschließend beurteilen. Aber auch bei den der Berechnungen zugrundeliegenden Daten (z. B. digitales Höhenmodell) können zwischen den einzelnen Programmversionen erhebliche Unterschiede bestehen.

Zudem rügen wir, dass die fachgutachterliche Stellungnahme der Projektierer – mutmaßlich um den Projektierern dadurch unzulässige Vorteile zu verschaffen – den Ortsteil Gumpeltshofen als Außenbereich (§ 35 BauGB) behandelt und somit nicht als Innenbereich (§ 34 BauGB).

Schon allein die Bezeichnung als „Ortsteil“ lässt aber erhebliche Zweifel an der getroffenen Darstellung aufkommen. Denn wenn es sich um einen Ortsteil handelt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich dabei auch um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB handelt und somit eben nicht um Außenbereich.

Für die Schallimmissionsprognose ist die Frage, ob es sich um Außenbereich (der bezüglich der Immissionsrichtwerte grundsätzlich wie ein Mischgebiet eingestuft wird) oder um Innenbereich (der neben Misch- auch Wohngebiet sein kann) handelt, durchaus erheblich.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Falls es sich beim Ortsteil Gumpeltshofen tatsächlich um Innenbereich handelt, könnte er zudem vom im Windenergieerlass (Nummer 4.3) empfohlenen Vorsorgeabstand von mindestens 700 m „von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist“ betroffen sein.

Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen den beantragten Anlagen und dem Ortsteil Gumpeltshofen **nicht**, wie von der Autorin in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Projektierer behauptet, **ca. 650 m beträgt**. Vielmehr liegen zwischen Immissionsort IP 8 (Gumpeltshofen 17) und dem Mastmittelpunkt von Windenergieanlage WEA 1 **lediglich 602 m**, wie z. B. aus der Berechnung auf Seite 1 von Anhang 4 der Untersuchung hervor geht.

Damit bewegt sich dieser Abstand bereits im Bereich der „dreifachen Anlagenhöhe“, die vom OVG Nordrhein-Westfalen I seinem Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) im Zusammenhang mit der „bedrängenden Wirkung“ erwähnt wurde.

Dabei sei angemerkt, dass der exakte Aufstellort der beiden Anlagen im Textteil nicht erwähnt wird. Insofern stellt sich schon die Frage, inwieweit die Immissionswerte überhaupt korrekt ermittelt werden konnten.

Dem Umstand der zu geringen Abstände zwischen möglichen Windenergieanlagen-Standorten und der vorhandenen (und künftigen) Wohnbebauung hatte auch der Regionale Planungsverband Rechnung getragen. In der Sitzungsvorlage zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 26.04.2013 wird hierzu ausgeführt:

(...) „Statt der bisher verwendeten immissionschutzrechtlich begründeten Vorsorgeabstände sollen daher im Rahmen dieser Planung mindestens 700 m zur Wohnbebauung (d.h. zu jedem wohngenenutzten Gebäude nach ALK) eingehalten werden.“ (...)

Es wird gerügt, dass in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Projektierer Abweichungen zwischen den tatsächlichen Anlagenwerten und den zur Berechnung herangezogenen Werten bestehen.

Die Abweichungen mögen gering erscheinen, dennoch sind sie vorhanden und es stellt sich die Frage, weshalb nicht die exakten Werte verwendet wurden – und ob auch an anderen Stellen entsprechend großzügig verfahren wurde.

Hinzu kommt, dass das Programm „WindPro“ tatsächlich zwei Datensätze für eine Anlage vom Typ „Nordex N117/2400“ kennt. In der Datei „NORDEX N117 2400 117.0 !O!.wtg“ wird eine Anlage mit 117 m Rotordurchmesser und 141 m Nabenhöhe beschrieben, während in der Datei „NORDEX N117 2400 116.8 !O!.wtg“ die korrekten Werte für Rotordurchmesser (116,8 m) und Nabenhöhe (140,6 m) hinterlegt sind. Somit liegt der Verdacht nahe, dass die Autorin bewußt den falschen Datensatz als Grundlage ihrer Berechnungen gewählt hat.

Hinzu kommt, dass das Schallemissionsverhalten der beantragten Anlagen mit einer Nabenhöhe von 141 Metern in den Antragsunterlagen unter Nummer 6.1 in Form von Herstellerangaben und dem Vermessungsprotokoll einer Anlage des gleichen Typs aber abweichender Nabenhöhe belegt wird. **Das ist ein grober, die Berechnung grundsätzlich verfälschender Fehler!** Die Schallemissionsprognose der Projektierer ist daher nicht geeignet, um eine positive Bescheidung des Genehmigungsantrages zu rechtfertigen.

Hinweis: Da ein Verwaltungsakt laut § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss, sollte im Zuge des Genehmigungsverfahrens geklärt werden, welche Position und Anlagenmaße der Antragsteller tatsächlich vorgesehen hat – und gegebenenfalls, warum bei der Schallimmissionsprognose von diesen Daten abgewichen wird.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Es wird die Behauptung gerügt und bestritten, dass die Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum für alle maßgeblichen Immissionsorte zuverlässig um mindestens 10 dB unterschritten werden. Diese Behauptung wird an keiner Stelle des Gutachtens näher belegt und kann deshalb auch nicht auf ihre Plausibilität hin überprüft werden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass scheinbar willkürlich irgendwelche Einwirkpunkte definiert wurden, deren Auswahl und Einstufung von der Fachgutachterin der Projektierer nicht näher erklärt wurde. Statt lediglich die Einstufung der „willkürlich“ ausgewählten Immissionsorte zu erwähnen, wäre es zielführender, zunächst für den gesamten Ort die Schutzwürdigkeit der Teilbereiche zu definieren, um dann aufgrund dieser Basis gezielt die Immissionsorte zu wählen, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Es wird gerügt, dass als Höhe der Immissionspunkte über Geländeoberkante der Wert 5,60 m verwendet wurde. Das Modul „DECIBEL“ des Programms „WindPRO“ verwendet standardmäßig die aus der DIN ISO 9613-2 hervorgehende Aufpunkthöhe von 5,00 m.

Um stattdessen den von der Fachgutachterin verwendeten Wert von 5,60 m zu verwenden, bedurfte es den Eingriff durch die Fachgutachterin, wozu sie entweder für jeden Immissionsort gezielt die Option „Standardwert des Berechnungsmodells“ deaktivieren musste, oder die Grundeinstellung des Schallberechnungs-Modells abweichend von den Standardwerten konfigurieren musste.

Eine Erklärung, warum sie diesen Schritt für notwendig hielt, wäre deshalb eindeutig angebracht.

Es wird gerügt, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose nicht den Vorgaben für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze genügt, weil in diese auch die Unsicherheiten sowohl der zugrunde liegenden Daten als auch der Berechnungen hätten einfließen müssen.

Von den zur Berechnung herangezogenen Unterlagen erfüllt einzig der Prüfbericht die Bedingungen an eine FGW-konforme Vermessung, könnte also mit einer Unsicherheit der Schallemissionsvermessung von lediglich 0,5 dB in die Berechnung einfließen.

Allerdings handelt es sich bei der vermessenen Windenergieanlage nicht um eine Anlage, die mit den in den Antragunterlagen beschriebenen Windenergieanlagen identisch ist, da die vermessene Anlage lediglich eine Nabenhöhe („hub height above ground“) von 91 m besaß, während die in den Antragsunterlagen genannten Windenergieanlagen eine Nabenhöhe von 140,6 m aufweisen.

Zwar liegt den Antragsunterlagen auch eine Nabenhöhenumrechnung bei, dabei handelt es sich aber nicht um eine Vermessung, folglich kann es sich auch nicht um eine FGW-konforme Vermessung handeln.

Wenn die Berechnungen in allen von der Fachgutachterin vorgeschlagenen Varianten korrekt durchgeführt werden, kommt es zu Überschreitungen der um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm, die teilweise erheblich ausfallen. Zudem kommt es auch bei der Alternative mit Berücksichtigung der Vorbelastung zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Hinweis: Der übereinstimmend vom Windenergieerlass und den Hinweisen der LAI geforderte Nachweis, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten

Natürlich für's Allgäu e. V.

und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält, kann also nicht erbracht werden.

Fazit zur Fachgutachterlichen Stellungnahme der Projektierer zur Schallimmissionsprognose:

Die vorliegende Schallimmissionsprognose weist eine Vielzahl von kleinen und großen Unzulänglichkeiten auf, die sich als Stichpunkte wie folgt zusammenfassen lassen:

- Einsatz einer veralteten Software-Version
- Fragwürdige Festlegung von Außenbereich und Innenbereich
- Ungenaue Angaben zum Standort und den Maßen der Windenergieanlagen (möglicherweise Wahl des falschen Anlagentyps in der Berechnungssoftware)
- Keine Unterlagen zu den schallreduzierten Betriebsmodi mit 101,0 dB(A) und 104,0 dB(A)
- Keine Information über die verwendeten Berechnungsmethoden
- Keine Berechnungen zum Tagzeitraum
- Keine Berücksichtigung der Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
- Falsch berechneter Einwirkungsbereich
- Nicht nachvollziehbare Wahl der Immissionsorte
- Keine nachprüfbare Definition (Flurnummer bzw. Postadresse) der Immissionsorte
- Keine Definition der Gebiete mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit
- Nicht bzw. unzureichend begründete Einstufung der Schutzwürdigkeit der gewählten Immissionsorte
- Der TA Lärm widersprechende Lage der Immissionsorte auf den berücksichtigten Grundstücken
- Keine Aussagen zur Körperschallübertragung
- Keine Aussagen zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche
- Keine Aussagen zum Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
- Keine Aussagen zum Zuschlag für Impulshaltigkeit
- Keine Aussagen zur Qualität der Prognose
- Keine Berücksichtigung der Unsicherheit der Schallimmissionsprognose

Der schwerwiegendste Mangel ist allerdings die falsche Aussage zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte und damit zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Im übrigen wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme vom 01.11.2014 zur „Untersuchung der Schall- und Schattenwirkungen zum Genehmigungsantrag gemäß BImSchG im Bereich des Beurener Berges“ erstellt durch das Büro Sieber, Projekt-Nr. 13-097 vom 15.07.2013, Matthias Seifert inhaltlich Bezug genommen.

3.) Der Standort Beuren ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes von großer Wichtigkeit und daher von jeglicher Belastung durch Windkraft-Industrieanlagen freizuhalten.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Bei der vogelkundlichen Betrachtung der geplanten Windkraftstandorte gibt es im Wesentlichen drei Aspekte, die für die Auswahl eines Standortes von entscheidender Bedeutung sein müssen. Es sind dies zum einen der Schutz einer sehr seltenen Vogelart (z.B. Schwarzstorch, *Ciconia nigra*), der Schutz einer Vogelart, deren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland liegt (z.B. Rotmilan, *Milvus milvus*) sowie die Sicherung für die europäische Vogelwelt besonders wichtiger Zugrouten. Dies gilt insbesondere auch für den europäischen Vogelfernzug.

Eine Vielzahl von natur- und artenschutzrechtlichen Argumenten spricht gegen den in Anhörung befindlichen Standort Beuren.

Dazu zählen insbesondere die besonders und streng geschützten Vogelarten, sowie die besonders und streng geschützten Fledermausarten, die auf dem Beurener Berg gesichert vertreten sind. Zudem ist der Standort Teil des Generalwildwegs Baden- Württemberg. Weiter ist er umgeben von Natur- und Landschaftsschutz sowie FFH- Gebieten als national und international bedeutsamen Rast- und Brutplätzen für Vögel im Fernzug. Schließlich liegt der angedachte Standort im Zentrum des europäischen Vogelfernzugs.

Dies wird nun im folgenden erläutert.

a.) Der Standort Beuren ist umgeben von zahlreichen Naturschutz- und FFH-Gebieten.

Es handelt sich um einen sensiblen Wald-Standort mit besonderer Nähe zum FFH- Gebiet Taufach-Fetzach-Moos, einem wichtigen Refugium für Brut- und Zugvögel.

Deshalb ist hoher Untersuchungsaufwand erforderlich.



Unter dem **Stichwort ‚Netzwerk Natur‘** sollen künftig die Schutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Flächen im Sinne eines Lebensraumgesamtverbundes weiterentwickelt werden. Die Naturschutzgebiete Tal der Unteren Argen, Taufach-Fetzach-Moos, Moorgebiet östlich von Oberteuringen und Adelegg sowie die weiteren dazwischen liegenden Gebiete regionaler Bedeutung sind dafür ideal geschaffen.

Es wäre geradezu aberwitzig, in das Zentrum dieser naturschutzrelevanten Zone einen Windpark mit zwei Windkraft-Industrieanlagen der 200-Meter-Klasse zu installieren. Wobei sogar noch ein drittes Windrad in Winnis im Raum steht.

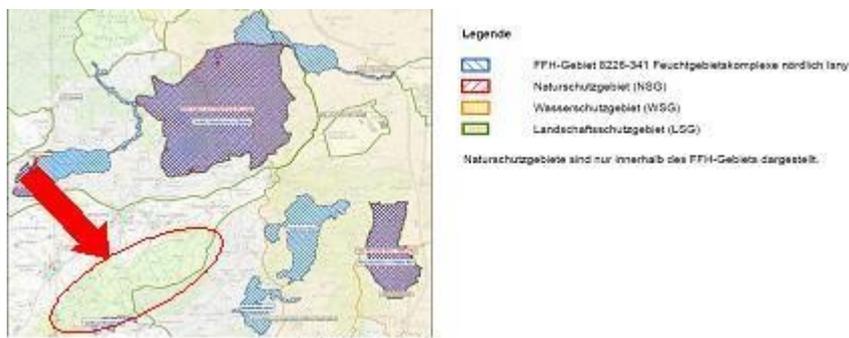
Dadurch würden die Ziele der Vernetzung dieser Naturschutzgebiete konterkariert: Nämlich einen möglichst ungestörten Wechsel der entsprechenden Tierarten zwischen den einzelnen Gebieten zu ermöglichen. Aufgrund der erheblichen Geräusch- und Lichtimmissionen sowie die Drehbewegung der Rotoren können die sensiblen Ökosysteme

Natürlich für's Allgäu e. V.

zerstört werden.

Das langfristige Überleben kann nur durch einen ausreichenden genetischen Austausch zwischen den einzelnen Populationen gesichert werden.

b.) Der Standort Beuren ist im Natura 2000-Managementplan für das **FFH-Gebiet 8226-341 ,Feuchtgebietskomplexe nördlich von Isny'** mit den dort bezeichneten FFH-, Naturschutz-, Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten verzeichnet.



Ausweislich Ziffer 4.2.3.2. des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 dürfen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen.

Wenn die Planung oder Genehmigung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren. **Damit sind diese FFH-Gebiete auch in einem Genehmigungsverfahren gemäß BimschG zu beachten.**

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Sofern ein Anlagenstandort im Einwirkungsbereich eines europäischen Vogelschutzgebietes liegt, können Belange des Vogelschutzes der Zulassung eines Windparks entgegenstehen. Mit dieser Frage haben sich zwei Urteile des OVG Münster vom 11.09.2007 sowie zwei nachfolgende Beschlüsse des Bundesverwaltungsgericht befasst.

Im Ergebnis haben beide Gerichte seinerzeit festgestellt, dass der Schutz eines Vogelschutzgebietes der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstand. Demnach sei es nicht auszuschließen, dass die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes in den für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen würden. Sowohl im Hinblick auf die durch die Windkraftanlagen

Natürlich für's Allgäu e. V.

verursachten Beeinträchtigungen des geschützten Lebensraumes bedrohter Vogelarten als auch hinsichtlich der Gefahr des Verlusts einzelner Individuen des Rotmilans durch Vogelschlag fehle es an von gesicherten Daten getragenen und fachkundlich im Wesentlichen übereinstimmend bewerteten Erkenntnissen, die eine auf der sicheren Seite liegenden Abschätzung der Folgen der Vorhaben erlauben würden.

Hinweis: Insoweit ist es sehr wichtig, dass sogar die Projektierer in Ihren eigenen Vogel- und Fledermausgutachten einräumen (müssen), dass für FFH-geschützte Vögel und Fledermäuse ein Tötungsrisiko durch die beabstichtigten Windkraftindustrieanlagen besteht. Das Naturschutzrecht ist insoweit nicht wägbar, d.h. es steht insoweit kein Ermessenspielraum zur Verfügung.

Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen hat uns Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer fachgutachterlich mitgeteilt, dass zwischen den auf dem Beurener Berg geplanten Windkraftanlagen und umliegenden FFH-Gebieten erhebliche Gefahren für wechselnde, FFH-geschützte Tiere vorliegen (Quelle: Schreiben von Dr. Sepp Bauer vom 08.07.2014, - **Anlage 2**) .

Der Beurener Berg liegt inmitten von Natura-2000-Gebieten (FFH). Von den Gebietsgrenzen wurde die Entfernung zur Mitte des Beurener Berges (Koordinaten x=3576090/y=5288820 gemessen):

Gebiet	Entfernung	im Gebiet geschützter FFH-Lebensraumtyp									
		3150	3240	91 EO	6410	7110	7120	7140/ 7150	91DO	9180	9410
Untere Argen mit Argenstausee (Dengeltshofen bis Gottrazhofen)	Mittel 2100 m		x	x						x	
Schwandener Moos	1630 m	(x)			x		x		x		
Haubachmoos	2070 m				x		x	x	x		x
Fetzachmoos	2030 m	x			x		x	x	x		x
Bodenmöser/Harprechtser Moos	3400 m				x	x	x		x		x
Rohrdorfer Tobel	5500 m									x	
Schleifertobel	5640 m									x	

Quelle: Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer

In den Gebieten Schwandener Moos, Haubachmoos, Fetzachmoos und Bodenmöser/Harprechtser Moos befinden sich vergleichbare FFH-Lebensraumtypen. **Die westallgäuer Moorlebensräume sind landschaftsbedingt relativ kleinflächig. Das**

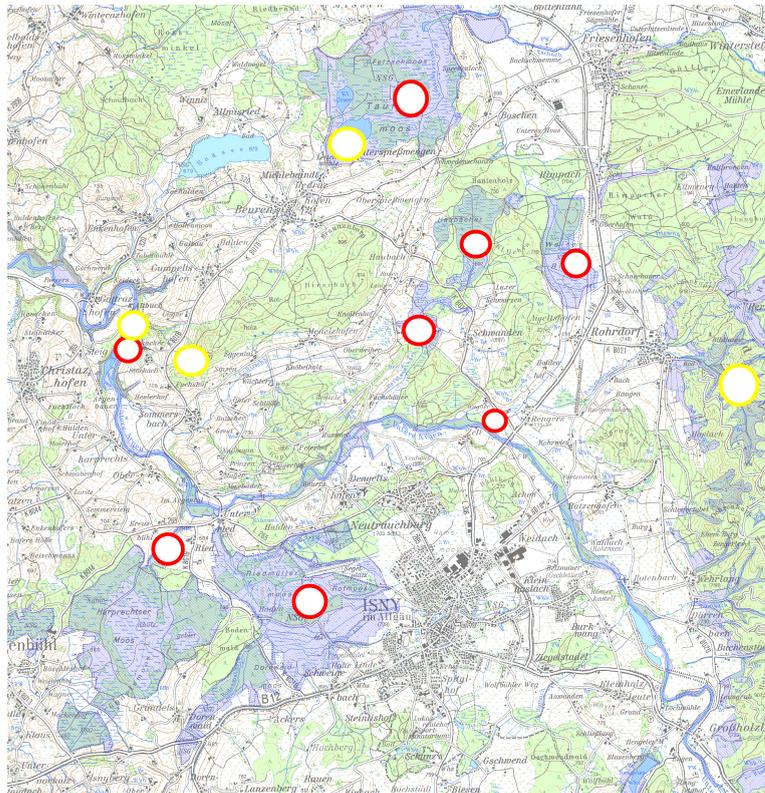
Natürlich für's Allgäu e. V.

bedeutet, dass ein Austausch von Individuen vieler Arten zwischen den einzelnen Gebieten im Sinne des Metapopulationsmodells umso wichtiger ist.

Der geplante Windkraftstandort Beurener Berg liegt eindeutig in einem Bereich, der für diesen Individuenaustausch in Frage kommt, zumal auch im Bereich Roßwinkel/Obere Möser entsprechende Lebensraumtypen, wenn auch nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen, existieren.

Es gibt allerdings keine Erkenntnisse darüber ob und in welchem Ausmaß Windkraftanlagen einen solchen Austausch beeinträchtigen können (Licht, Schlagwirkung, Scheuchwirkung). Das liegt aber nicht daran, dass solche Wirkungen auszuschließen sind, sondern am völligen Fehlen von einschlägigen Forschungen.

In nachfolgender Karte sind die umliegenden FFH-Gebiete in blauem Raster dargestellt. Darin sind beispielhaft 2 Arten dargestellt, die ihrerseits in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und die andererseits in den umliegenden FFH-Gebieten brüten bzw. diese regelmäßig auf der Nahrungssuche anfliegen.



Quelle: Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer

Der Uhu (gelb) brütet im Bereich Schleifertobel und wurde wiederholt im Bereich Gottrazhofer Stausee (Untere Argen) und Fetzachmoos sowie auch auf dem Beurener Berg selbst nachgewiesen.

Der Schwarzstorch (rot) könnte im Bereich Haubachmoos brüten und kann in allen FFH-Gebieten bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Der Beurener Berg wird von diesen Arten sicher überflogen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten bzw. der Rolle der FFH-Gebiete mindestens als Nahrungsraum für diese Arten ist deshalb wahrscheinlich und keinesfalls

Natürlich für's Allgäu e. V.

auszuschließen.

Fazit: Auf Basis der aktuellen Rechtsprechung lässt sich feststellen: Die höchstrichterliche Rechtsprechung verweist zur naturschutzrechtlichen Rechtfertigung FFH-relevanter Vorhaben auf die Fachwissenschaften.

Fallen die Ergebnisse der fachlichen Untersuchung (z.B. von Projektierer und anderen Verfahrensbeteiligten) unterschiedlich aus, so ist der erforderliche Gegenbeweis der FFH-Verträglichkeit von den Projektierern nicht geführt (OVG NRW Urt. vom 11.09.2007 – 8 A 2696/06, BVerwG Urt. vom 17.01.2007, 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle).

Im vorliegenden Fall ist nach Lage aller Gutachten (sowohl der Projektierer als aus des Gutachters Dipl. Biologe Dr. Josef Bauer) davon auszugehen, dass eine Vielzahl geschützter Vögel und Fledermäuse innerhalb der den angedachten Standort Beuren umgebenden FFH-, Natur- und Vogelschutzgebieten leben und aus diesen Gebieten in die anderen Naturschutzgebiete wechseln. Dabei müssten die Windkraftstandorte passiert werden. Es ist unstreitig, dass eine hohe Gefahr von Unfällen mit tödlichem Ausgang für die Vögel und Fledermäuse programmiert wäre.

c.) Die Region Allgäu/Oberschwaben und der Standort Beuren sind Teil einer **sehr wichtigen Route für den europäischen Vogelzug**.

Rund 100 Millionen Zugvögel fliegen zweimal pro Jahr am Alpennordrand entlang. Das ist das Ergebnis der Studie "Vogelzug im Allgäu - ein Breitfrontzug am Alpennordrand vom 24.11.2013, Georg Heine, Universität Konstanz" - **Anlage 3**, die Naturschutzverbände im vergangenen Herbst angefertigt haben.

Studienautor Georg Heine spricht dabei von einem 'enormen Vogelzug' durch das Allgäu, wobei die Zahl 100 Millionen eher vorsichtig geschätzt sei. Und er warnt davor, in diesem Bereich Windkraftanlagen zu errichten. Diese könnten für die Vögel sehr gefährlich sein.

Fast 100 Vogelbeobachter hatten im Herbst 2013 an 50 Stellen im Allgäu Zugvögel gezählt. In dieser Zeit fliegen die Tiere in einem gedachten Korridor zwischen Memmingen und Immenstadt gen Westen, um vor dem Winter wärmere Areale in Frankreich, Spanien oder gar Marokko zu erreichen. Und im Frühjahr geht der ganze Weg wieder retour – in Richtung Osten. Dabei kommen Sie auch und gerade am Standort Beuren vorbei, der mit seinen – nicht nur für Zugvögel attraktiven Feuchtgebieten – als Orientierungs- und Rastplatz dient.

Für alle über den Wald ziehenden Vogelarten besteht die Gefahr, mit den Windkraft-Industrieanlagen zu kollidieren. Besonders gefährdet sind Großvogelarten wie Kranich, Gänse und Schwäne, vor allem wenn die Anlagen im Bereich von Leitlinien des Vogelzuges oder exponierten Standorten errichtet werden. Das Risiko nimmt mit unzureichenden Sichtverhältnissen und Starkwinden noch zu, wenn die Vögel mit Sichtkontakt zum Boden z. T. in nur 50 – 100 m Höhe etwa über das Berg- und Hügelland ziehen. In jedem Fall ist das Risiko für Vögel, an Anlagen zu verunglücken im Wald tendenziell deutlich größer als im Offenland, weil die Anlagen im Offenland leichter wahrgenommen werden können. Im Übrigen scheint dieses Risiko bereits im Offenland deutlich größer als lange Zeit erwartet worden ist.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Augenscheinlich liegt der Standort Beuren mitten in der Route der Zugvögel.



Lokal sind dabei durchaus sehr hohe Zugdichten möglich, die sich von Jahr zu Jahr je nach Wind und Wetterverhältnissen verschieben können. **Die Mehrzahl der Vögel zieht im Herbst in westlicher/ südwestlicher Richtung durch unser Gebiet** (Quelle: Vogelkundlicher Rundbrief Allgäu Oberschwaben, Sonderausgabe Vogelzug, Stand 24.11.2013, **Anlage 3**).

Den pauschalen Ausführungen der Projektierer in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (11.3.1. der Antragsunterlagen) auf Seite 25, wonach die auf dem Beuerner Berg belegenen Windkraft-Industrieanlagen keine signifikante (negative) Auswirkung auf die Zugvögel hätten, wird scharf widersprochen.

Zunächst ist es bemerkenswert, dass der Gutachter anhand von vier Beobachtungsterminen (bei denen allein über 10.000 an den Standorten vorbeiziehender Individuen beobachtet wurden), zu einer derart pauschalen Aussage kommt.

Hinweis: Jedenfalls ist den Projektierern aufzugeben, weitere intensive Erkenntnisse darüber einzuholen,

- ob Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen vorliegen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Bisher wurde nur das Tötungsrisiko beleuchtet und lapidar verneint. Ebenso muss aber auch eine Scheuchwirkung ausgeschlossen werden können. Das wurde noch nicht untersucht; und
- ob der unter Ziffer 3.a.) genannte umfangreiche Bereich von FFH- und Naturschutzgebieten insbesondere ein Rast- und Überwinterungsgebiet von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ist (Windenergieerlass BW, Ziffer 4.2.1.).
- ob ausgeschlossen werden kann, dass für FFH-geschützte Individuen Gefahren durch die gegenständlichen Anlagen entstehen kann.

d.) **Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel sind durch verschiedene Studien belegt.** Die Hauptrisiken liegen in der Kollisionsgefahr und in einer Veränderung des Lebensraums. Von der Kollisionsgefahr sind ganz besonders große Vögel,

Natürlich für's Allgäu e. V.

namentlich segelfliegende Arten, besonders betroffen. (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2008).

Für nachziehende Vögel bergen vor allem Nächte mit schlechten Sichtverhältnissen wie z.B. bei Nebel oder Regen ein großes Gefahrenpotenzial. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Anlagen gerade bei Nebel kein Betriebsverbot zum Schutz von Fledermäusen vorgesehen ist. Insoweit wäre während der Vogelzug-Zeiten im Frühjahr und im Herbst ebenfalls ein Nachtbetriebsverbot zu verhängen. Besonders problematisch sind beleuchtete Anlagen, weil Vögel in solchen Wettersituationen durch Licht angezogen werden.

In Nächten mit guten Zugverhältnissen meiden Vögel die untersten 30 m über dem Boden, um Zusammenstöße mit Hindernissen wie Bäumen oder Gebäuden zu verhindern. Bei Gegenwind und tiefhängenden Wolken werden sich die ziehenden Vögel in den untersten 200 m (bei Tag 50 m) über dem Boden konzentrieren. Windenergieanlagen, die inklusive Rotoren mehr als 100 m in den Luftraum ragen, werden so zu einem Hindernis (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2008).

Windkraftanlagen stellen für große Segelflieger, wie z.B. für den Schwarzstorch unkalkulierbare Gefahren dar, da sie nicht nur durch unmittelbare Kollisionen bedroht werden, sondern auch durch gefährliche Turbulenzen in der Umgebung des Rotors. (Carsten Rohde 2009)

Nur ein Bruchteil der Vogelpopulationen, die tatsächlich durchziehen werden von den Ornithologen erfasst und dokumentiert. Der Heimzug beginnt Mitte Februar, hat einen Gipfel im März und endet bei einigen Arten erst im Mai. Der Wegzug beginnt im August, hat einen ausgeprägten Höhepunkt im Oktober und dauert bis Anfang November.

Die Auswertung von Radarmessungen über Wangen im Allg. haben gezeigt, dass über die Hälfte (55 %) aller nachts fliegenden Zugvögel das Land in einer Höhe überqueren die sich im Bereich der Rotoren großer Windkraftanlagen befindet (Quelle zum Ganzen: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sieht ein soweit als möglich zu realisierendes Tötungsverbot für wildlebende Tiere vor. Nach der ständigen Rechtsprechung erfasst der **individuenbezogene** Tötungsstatbestand verkehrsbedingte Tierverluste allein dann, wenn sich das **Kollisionsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten in **signifikanter Weise erhöht** (BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, 9 A 14.07; BVerwG, Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10).

Hinweis: Insoweit ist es von Bedeutung, dass selbst die Projektierer in ihrem eigenen avifaunistischen Gutachten ein Tötungsrisiko insbesondere für Rotmilane unterstellen. Ob dieses nun signifikant oder nicht ist, spielt nach der geltenden Rechtslage keine Rolle. Entscheidend ist, dass aufgrund der Anlagen ein Tötungsrisiko vorliegt.

Das Risiko verkehrsbedingter Kollisionen infolge von **straßennahen Jagdhabitaten** von Fledermäusen tritt zwar nicht so konzentriert auf wie im Bereich von Flugrouten, geht aber dennoch über ein „Normalmaß“ deutlich hinaus (so das BVerwG, Urt. vom 14.07.2011, 9 A 12.10, unter Bezug auf den Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen).

Die insoweit entwickelten Grundsätze müssen analog auch für die Zugrouten von Vögeln gelten.

Natürlich für's Allgäu e. V.

e.) Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind gemäß Ziffer 4.2.1. Tabubereiche für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Solche Tabubereiche sind:

aa) **Europäische Vogelschutzgebiete** mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (insbesondere solche Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO - <http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/pages/map/default/index.xhtml>) vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen;

bb) **Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen**, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,

cc) **Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.**

dd) In **gesetzlich geschützten Biotopen** (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und **Naturdenkmalen** (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. 5.6.4.1.2). Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen.

Vorliegend sind insbesondere die um den Standort Beuren liegenden Naturschutzgebiete sowie das angrenzende FFH-Gebiet wichtige Rastgebiete für Zugvögel im Fernzug. Eine erhöhte Gefahr von tödlichen Unfällen sowie einer enormen Scheuchwirkung ist wahrscheinlich. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Vielzahl der sie nutzenden Tiere erscheint auch eine eventuelle Ausgleichsmaßnahme technisch nicht möglich.

Insofern ist von Bedeutung, dass **das Bundesverwaltungsgericht nicht nur negative Einwirkungen innerhalb eines FFH-Gebiets sondern auch negative Wechselwirkungen auf dieses FFH-Gebiet als Ausschlusskriterium für entsprechende Projekte gewertet hat** (BVerwG Urt. vom 17.01.2007, 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle).

f.) Der Standort Beuren liegt unmittelbar auf einem von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg **definierten Generalwildweg und ist im Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (Stand 2010) verzeichnet.**

Laut Winderlass BW sind Generalwildwege bei der Genehmigung 'zu berücksichtigen'. Das heißt im Klartext, dass Windenergieanlagen dort nicht zulässig sind, wo ein Generalwildweg besteht, wenn andere Flächen zur Verfügung stehen, wo keiner ist.

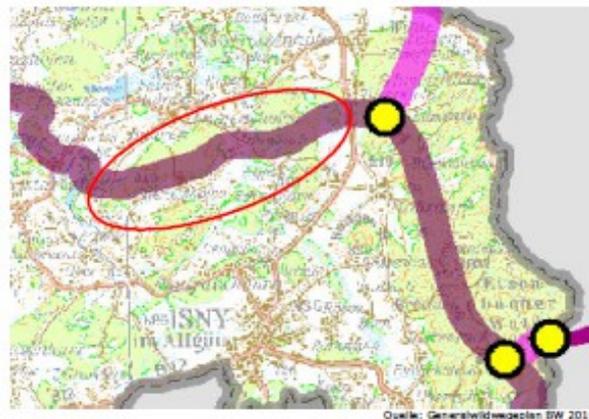
Da sich die Stadt Isny im Allgäu dazu entschieden hat, auf eine eigene Flächennutzungsplanung zu verzichten, steht damit das gesamte Gemeindegebiet Isny als alternative Standort-Fläche für Windkraft-Industrieanlagen zur Verfügung, soweit nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Soweit diese Flächen also noch nicht ausgeschöpft sind, steht das Gelände auf dem Beurener Berg der Genehmigungsbehörde

Natürlich für's Allgäu e. V.

für die Baugenehmigung von Windkraftindustrieanlagen nicht zur Verfügung.

Windkraft-Industrieanlagen im Wald sind für die nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangte Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundfunktionen problematisch. Wälder gelten (neben den Fließgewässern und ihren Auen) als die wichtigsten Bereiche für ökologische Wechselbeziehungen und Biotopverbund. Die für Bau und Betrieb von WEA im Wald benötigten Freiflächen und Erschließungen sowie die mit Bau, Betrieb und Wartung verbundenen Störeffekte würden die Vernetzungsfunktion von Wäldern erheblich beeinträchtigen. Diese Vernetzungsfunktion ist nicht auf besonders naturnahe Wälder beschränkt, sondern gilt auch für weniger naturnahe Wälder.

Jedenfalls gelten diese Regelungen für Waldgebiete, durch die ein Generalwildweg komplett durchführt.



Vorrangiges Ziel des Generalwildwegeplans ist neben der Reduzierung der Straßenmortalität von Wildtieren vor allem der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität in Baden-Württemberg. Dies soll durch den großräumigen Verbund von Wildtierlebensräumen erreicht werden. Davon profitieren auch andere grundlegende ökologische Prozesse der Populationsdynamik, vor allem Anpassungsprozesse (z.B. im Rahmen des Klimawandels), Vektorfunktionen (Ausbreitung mittels anderer Tiere) und die Eigenschaften größerer Tiere als Habitatbildner für spezialisierte Organismen.

Der Generalwildwegeplan ist eine Zusammenführung von Einzelaktivitäten verschiedener Verbände, Behörden sowie von Forschungsergebnissen zu einem konsensfähigen Fachkonzept „Generalwildwegeplan Baden-Württemberg“, der dann Eingang in den Generalverkehrsplan, Landesentwicklungsplan, die Regionalplanung und nachgeordnete Planungen findet.

Für den Gesetzgeber wird mit dem Generalwildwegeplan die Basis geschaffen, eine für die Landschaftsplanung verbindliche Rechtsgrundlage zu etablieren. Mit dem Generalwildwegeplan soll Planern, Behörden und sonstigen Anwendern eine belastbare und wissenschaftlich fundierte Fachplanung zur Verfügung gestellt werden, die die Thematik raumkonkret, integrativ und fachlich abgestimmt aufarbeitet. Der Generalwildwegeplan weist dabei Landschaftsräumen eine neue Landschaftsfunktion zu.

Auch wenn die Aussagen sowohl von Vertretern der Forstlichen Versuchsanstalt BW als auch seitens des Regierungspräsidiums Tübingen überraschend 'gleichgültig' zu ihren eigenen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sein scheint, ist es augenscheinlich, dass mit dem Bau von Windkraft-Industrieanlagen der 200- Meter-Klasse erhebliche bauliche Eingriffe in die natürliche Umgebung notwendig sind. Allein schon die mindestens sechs Meter breiten

Natürlich für's Allgäu e. V.

Schneisen, die für einen 160 Tonnen-Kran einzuebenden oder aufzukiesenden Flächen sowie umfangreichen Betonarbeiten für die Fundamente der Industrieanlagen werden den Wildwechsel auf diesem Weg dauerhaft negativ beeinträchtigen.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlagen eine erhebliche Scheuchwirkung auf Wildtiere im Fernzug ausüben wird. Schwerwiegende Auswirkungen sind für die Lebensräume störungsempfindlicher Säugetiere wie Wildkatze und Luchs zu erwarten, mit deren Erhaltung oder Wiederausbreitung nur in störungsarmen Waldgebieten und insbesondere Generalwildwegen gerechnet werden kann.

Wenn in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen davon gesprochen wird, dass die Windkraftanlagen auf dem Beurener Berg nicht stören würden, weil sie eher am Rand des Wildweges positioniert seien, scheint dem Regierungspräsidium entweder die tatsächliche Situation vor Ort nicht zu kennen, oder er ist von insoweit sachfremden Erwägungen getrieben.

Die eigentlich mit diesem Generalwildweg beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ziele würden damit jedenfalls ad absurdum geführt.

g.) Der Standort Beuren ist ein **bedeutender Lebensraum für besonders beziehungsweise streng geschützte, seltene Vogelarten.**

Diese Vogelarten sind nach gesicherter Aussage der Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis in ihrer Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011 der Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Waldkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Uhu und Silberreiher.

Für den Fall, dass im Raum Isny ein 5. Schwarzstorchbrutplatz besteht, wovon die Experten der Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg derzeit aufgrund der Datenlage ausgehen müssen, würde der geplante Windkraftstandort bei Beuren mindestens in dessen Restriktionsbereich liegen.

Vorsorglich sollte deshalb nach Einschätzung der Naturschutzexperten von der Realisierung dieses Standorts Abstand genommen werden, solange nicht geklärt ist, welchem Brutplatz die Schwarzstorchbeobachtungen während der Brutzeit zuzuschreiben sind. (Quelle: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011).

Etwa die Hälfte aller in Deutschland vorkommenden Vogelarten besiedelt mehr oder weniger bevorzugt den Wald, etwa ein Drittel davon gelten als echte Waldvögel. Die Inanspruchnahme von Wald für Windkraft-Industrieanlagen führt zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume vor allem störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Der Luftraum, den Greifvögel, Störche und Reiher für Balz, Nahrungsflüge oder zum Erreichen der Nahrungshabitate über Wäldern nutzen oder regelmäßig überfliegen, kann viele Quadratkilometer groß sein.

Die anlagenbedingten Störungen reichen weit über die unmittelbar beanspruchten Flächen hinaus. Hinzu kommen Störungen aufgrund von Erschließungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich z. T. um stark gefährdete oder vom Erlöschen bedrohte Vogelarten handelt.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert im Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – unter §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmte Begriffe. Hier wird bestimmt, ob und wann

Natürlich für's Allgäu e. V.

eine Art besonders geschützt beziehungsweise streng geschützt ist. Aufgrund zusätzlicher Rechtsverordnungen – wie der EU-Artenschutzverordnung und der EU-Vogelschutzrichtlinie – sind einige Vogelarten streng geschützt.

Für den Standort Beuren stellt sich der Schutzstatus der dort vertretenen Vögel auf Basis der von den Naturschutzverbände des Landkreises Ravensburg festgestellten Tierarten wie folgt dar:

Deutscher Name	Art	Nach		Richtlinien und Verordnungen			
		Bes. gesch.	Str. gesch.	EG- VO	FFH- Anh.	Art. 1 VS- RI	BArtSchV
Habicht	Accipter gentilis	b	s	A		x	
Mäusebussard	Buteo buteo	b	s	A		x	
Rotmilan	Milvus milvus	b	s	A		x	
Schwarzmilan	Milvus Migrans	b	s	A		x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	b	s	A		x	
Silberreiher	Camerodius alba	b	s	A		x	
Sperber	Accipter nisus	b	s	A		x	
Turmfalke	Falco tinnunculus	b	s	A		x	
Uhu	Bubo bubo	b	s	A		x	
Waldkauz	Strix aluco	b	s	A		x	

(Quelle der gesichert vertretenen Vogelarten: Naturschutzverbände im Kreis Ravensburg und im Bodenseekreis, Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011- **Anlage 4b**)

Zusätzlich zu den von den Naturschutzverbänden gesichteten und bestätigten Arten, konnte Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer im Auftrag des Vereins 'Natürlich für's Allgäu e.V.' folgende weitere geschützte Vogelarten ermitteln:

Deutscher Name	Art	Nach		Richtlinien und Verordnungen			
		Bes. gesch.	Str. gesch.	EG- VO	FFH- Anh.	Art. 1 VS- RI	BArtSchV
Kornweihe	Circus cyaneus	-	s	A		x	
Wanderfalke	Falco peregrinus	-	s	A		x	
Baumfalke	Falco subbueto	-	s	A		x	
Graureiher	Ardea cinerea	b	s	A		x	
Weißstörche	Circonia circonia	-	s	A		x	

Natürlich für's Allgäu e. V.

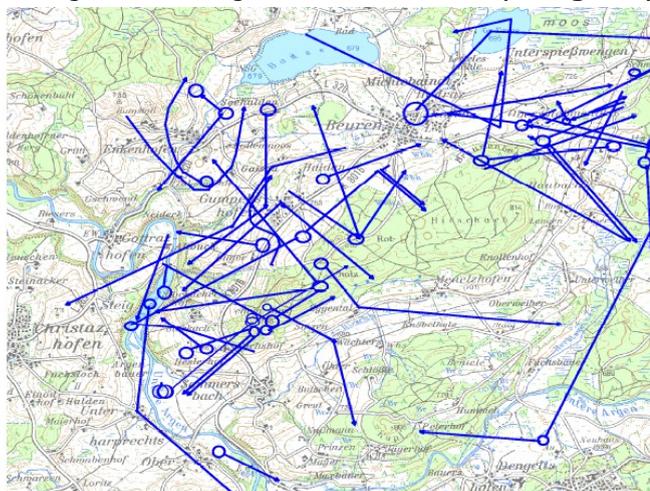
Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Sepp Bauer, sind mindestens die Arten Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan konkret tötungsbedroht durch die Windkraftanlagen. Hinsichtlich der Arten Baumfalke, Graureiher, Habicht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Uhu, Wanderfalke und Weißstorch ist jedenfalls eine Gefährdung vorhanden, deren Ausmaß sich aber nicht abschätzen lässt (Quelle: Avifaunistische Erhebung 2013, Dr. Sepp Bauer, Seiten 14 und 15, **Anlage 4**) .

h.) **Auf dem Beurener Berg, bzw. in unmittelbarer Umgebung befinden sich mehrere Rotmilan-Horste. Für den Bereich des Beurener Berges und seiner näheren Umgebung ist von ca. 6 Revieren des Roten Milans auszugehen. 2 Reviere sind durch Horstfund gesichert, 1 Revier ohne Horstfund kann als gesichert betrachtet werden, 3 Reviere ergeben sich aus den Flugbewegungen, in 1 Fall erfolgte ein Horstfund, der allerdings nicht sicher dem Roten Milan zuzuordnen war.** Ein entfernteres Revier deutet sich durch verschiedene Beobachtungen an und wurde zusätzlich durch Beobachtungen von Anwohnern gestützt (Quelle: Avifaunistische Erhebung 2013, Dr. Sepp Bauer, Seite 11, **Anlage 4**) . Die nachgewiesenen Horste waren auf Fichten erbaut und vom Boden aus schwer erkennbar. Die landwirtschaftlichen Flächen um den Beurener Berg werden offensichtlich von den Paaren gemeinsam genutzt.

Hinweis: Bis hierhin sind sich die sowohl von den Projektierern, als auch seitens des Vereins Natürlich für's Allgäu vorgelegten Gutachten einig. Es ist also unstrittig, dass mehrere Rotmilan-Horste in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftindustrieanlagen belegen sind.

Hinweis: Im Gegensatz zu den Projektierern (Seiten 15 und 16 der Artenschutzrechtlichen Prüfung, 11.3.1.) hat Dr. Sepp Bauer Flüge von über 3000 m mehrfach nachgewiesen. Auch **über dem Beurener Berg wurden wiederholt 4 Rotmilane gemeinsam kreisend festgestellt.** Möglicherweise werden hier thermische Vorteile gemeinsam genutzt. (Quelle: Avifaunistische Erhebung 2013, Dr. Sepp Bauer, Seiten 5 bis 12, **Anlage 4**).

Dies wird durch die Beobachtung der Anwohner rund um den Beurener Berg bestätigt, die ihre Sichtungungen dem Fachgutachter Dr. Sepp Bauer jeweils konkret benannt haben. Dr. Bauer hat diese Sichtungungen dann ausgewertet und kartiert (**Anlage 4a**).



Natürlich für's Allgäu e. V.

Damit ist die Darstellung der Projektierer als falsch widerlegt, dass sich die unstreitig vor Ort befindlichen Rotmilane nicht über der Waldfläche bewegen und mithin kein bzw. kein signifikantes Tötungsrisiko bestünde.

Im übrigen wird auf die fundierten und umfassenden Ausführungen von Dr. Sepp Bauer in seinem Gutachten 'Avifaunistische Erhebung 2013' Bezug genommen. Dieses Gutachten wird zum Gegenstand dieser Stellungnahme erklärt.

i.) Auf Seite 21 der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass ein Uhu-Brutrevier in ca. 1,8 km Entfernung nachgewiesen wurde. Nach Ansicht des Vereins 'Natürlich für's Allgäu e.V.' reichen die im Dokument 11.3.1. unter Seite 21 genannten Abstandsflächen nicht aus.

Unter Bezugnahme auf die Feststellungen der 'Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.' (nachfolgend EGE) empfiehlt diese, bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen weitergehende Anforderungen zu beachten als von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland veröffentlichten 'Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten' (stand 2007).

Demnach soll zum 'Schutz von Uhu und Sumpfohreule ein Abstand von 3.000 Metern zu den Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate in einem Radius von 6.000 Metern um die Brutplätze vorgesehen werden'.

Zudem sollte zum Schutz der Wald bewohnenden Eulenarten Wald-, Rauhuß- und Sperlingskauz ein Abstand von 200 Metern generell von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Dabei sollte die Beachtung dieser Anforderungen schon von der Windenergiewirtschaft selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen, wie die Windenergiewirtschaft (Quelle: egeeulen.de/Inhalt/windenergie.php).

j.) Der Standort Beuren ist zudem ein bedeutender Lebensraum für besonders beziehungsweise streng geschützte, seltene Fledermausarten.

In Baden-Württemberg sind aktuell 20 Fledermausarten gemeldet. Alle Gutachter haben eine große Anzahl an Fledermausarten im Vorhabengebiet gefunden. Es gibt wenig Gebiete in Baden-Württemberg, die eine ähnlich hohe Anzahl (min. 16, aber ev. auch 18 Arten; Frau König hat noch die Wasser- und Wimperfledermaus nachgewiesen) an Fledermausarten aufweisen.

Alle europäischen Fledermausarten gehören ebenfalls zu den besonders beziehungsweise streng geschützten Arten, da sie in die Anlage IV der FFH- Richtlinie aufgenommen wurden. Auch in den Anhängen der FFH-Richtlinie werden diese Fledermausarten aufgeführt, woraus sich zusätzliche Verpflichtungen für deren Schutz ableiten.

Die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Arten decken sich mit den Erkenntnissen des Vereins 'Natürlich für's Allgäu e.V.'.

Insgesamt wurden 10 kollisionsgefährdete Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Aufgrund der Nachweishäufigkeit ist bei mindestens 6 Arten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 BnatScgG aufgrund der Fachgutachterlichen Einschätzung vorhanden (Artenschutzrechtliche Prüfung, 11.3.1., Seite 28).

Natürlich für's Allgäu e. V.

Das Gebiet ist ein sogenannter Plenterwald. Insbesondere das westliche Waldgebiet enthält extrem viele, für Fledermäuse essentielle Strukturen, wie kleinere Tobel, wasserführende Gräben, quellige Strukturen (Menelzhofer Quellen), felsige Steilhänge, lichte Bereiche, kleine Lichtungen, Strauchschichten und kleine Stillgewässer. Gemeinsam mit der Extensiven Nutzung des Waldes stellen diese Strukturen in ihrer Gesamtheit den perfekten Lebensraum für Fledermäuse dar (Quelle: Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen, Lisa König, September 2012, Seite 11, **Anlage 5**).

Die Geplanten Windkraftanlagen haben durch das Kollisionsrisiko vielerlei schwer wiegende Konsequenzen für Fledermäuse:

- Es muss davon ausgegangen werden, dass das **Voralpengebiet als Zugroute zu bzw. von den Winterquartieren bedeutend ist**. Auf dem Zug fliegen Tiere oft in großer Höhe zwischen 100-500m und fliegen durchaus auch am Spätnachmittag.
- Der genetische Austausch zwischen den Fledermauspopulationen im Allgäu wäre unterbrochen (Austausch zwischen den Gebieten zur Schwärmzeit). Stabile Populationen der Region könnten aufgrund der Individuenverluste zusammenbrechen (Überflug des Gebiets auf der Wegstrecke zwischen Quartier und Jagdhabitat).
- Verlust von ganzen Populationen während der Zugzeit, zwischen Sommer- und Winterquartier (die typische, ziehende Fledermausart ist der Große Abendsegler, ein Zwischenquartiernachweis liegt für Isny von Herrn Ramos vor).
- Durch die Erschließung des Gebiets und der damit verbunden Anlegung von Zufahrtsstraßen und großen Freiflächen um die Anlagen herum kommt es zu einem erheblichen Verlust sowohl der Quartiermöglichkeiten und als auch der Jagdhabitats für Fledermäuse. Der Großteil der Kleinstrukturen und Forstwege würde durch breite Zufahrtsstraßen und große Freiflächen ersetzt werden. Diese groß dimensionierten Strukturen bieten jedoch nicht die gleiche Qualität für Fledermäuse, sie werden vielmehr gemieden und stellen so eine erneute Barrierewirkung dar (Quelle: Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen, Lisa König, September 2012, Seite 12, **Anlage 5**).

Über die Auswirkungen von WEA in Waldgebieten ist wenig bekannt. Die Fledermaus-Schlagopferzahlen, die im Gutachten erwähnt wurden, beziehen sich meist auf das Offenland. In Waldgebieten muss mit einer viel höheren Anzahl an betroffenen Arten gerechnet werden.

Nicht nur die in Tabelle S.9 des Gutachtens aufgeführten Arten sind betroffen, sondern alle Arten die im Untersuchungsgebiet vorkommen sind inzwischen als Schlagopfer im Bundesgebiet nachgewiesen (Liste von T. Dürr 2014), wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit. Wie stark die verschiedenen Arten, auch durch die WEA, betroffen sind, wird sich auf Grund von neuen Untersuchungen von WEA-Waldstandorten aber sicher verschieben und regional unterschiedlich sein. Man kann aber beim Standort Beurener Berg davon ausgehen, dass alle nachgewiesenen Arten durch den Betrieb der Anlagen betroffen sind.

Langohren z.B. jagen um den Mastfuß nach Insekten und kommen so in die „Druckunterschiedsfalle“ (Barotrauma). Es muss ebenfalls davon ausgegangen werden, dass Verwirbelungen und Druckunterschiede, beides Ursachen des Barotraumas (Druckunterschiede lassen die dünnen Blutgefäße platzen und die Tiere sterben an inneren Blutungen), auch noch in einer Entfernung, die der dreifachen Rotorlänge entspricht, für

Natürlich für's Allgäu e. V.

Feldermäuse tödlich sein können. D.h. bei Rotoren von 60m noch in 180m Entfernung von der Nabe der WEA. Deshalb ist die Aussage von Herrn Dr. Nagel nicht ganz zutreffend.

Hinweis: Dr. Nagel behauptet, dass mit signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen gerechnet werden müsse. Ausweislich der im Auftrag von 'Natürlich für's Allgäu e.V. erstellten Stellungnahme der ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.' mit Sitz in Tübingen muss mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisikos von Tieren der lokalen und wandernden Populationen gerechnet werden (Quelle: ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V., Gutachten vom 17.10.2014, Seite 2 – **Anlage 6**).

Bezüglich der Baumquartiere und Jagdgebiete wird festgestellt, dass der Gutachter keine potenziellen Quartierbäume im Bereich der Zuwegung oder der geplanten Standorte gefunden hat. Die Mopsfledermaus sucht sich im Sommer Quartiere hinter loser Borke vorwiegend an kranken Nadelgehölzen. Diese Quartiere werden täglich gewechselt. Diese Strukturen zu finden, ist nicht einfach. Was aber nicht im Gutachten erwähnt wurde und auch nur durch Telemetrie (Besondern der Tiere) herausgefunden werden kann, ist, ob durch den Bau oder die Zuwegung Jagdquartiere der Fledermäuse oder Leit- oder Verbindungsstrukturen zerstört werden. Ein Verlust dieser Habitats führt ebenfalls zu einer signifikanten Störung der lokalen Population. Laut Bundesnaturschutzgesetz sind zwar Jagdgebiete nicht gesondert geschützt, aber wenn ihr Verlust zur Störung/Verlust der lokalen Population führt, ist dieser Tatbestand schon relevant.

Der Anteil schutzwürdiger, gefährdeter oder auch besonders geschützter Biotope ist im Wald überproportional hoch. In vielen Bundesländern ist der Anteil gefährdeter Biotoptypen nirgends größer als im Wald – mit großem Abstand zu allen anderen Lebensräumen. Insoweit besteht die Gefahr, dass solche Biotope im hohen Maße von der Bereitstellung von WEA beeinträchtigt werden. Die bereits an sich hohe Bedeutung des Waldes für den Biotop- und Artenschutz spricht grundsätzlich gegen eine Inanspruchnahme des Waldes für Windkraft-Industrieanlagen.

Da die akustische Erfassung ergab, dass die Mops-, Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr (FFH Anhang II Arten) im Untersuchungsgebiet vorkommen, müssen zwangsläufig Telemetriestudien zum Nutzungsverhalten des Gebiets durch diese Arten erfolgen. Durch die Rodungen kann z.B. die kleinräumig jagenden Bechsteinfledermäuse ihre Jagdgebiete komplett verlieren (Quelle: ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V., Gutachten vom 17.10.2014, Seite 2- **Anlage 6**).

Die als wandernd eingeschätzten Arten, wie der Große Abendsegler, die Zweifarbfledermaus, sowie Kleine Abendsegler und Rauhautfledermäuse kommen in der maßgeblichen Sommer- bzw. Herbstzugzeit, sowie in der Wochenstubenzeit („zugfreien Zeit“) mit „vielen Nachweisen“ vor. Diese Arten gehören allesamt zu den sogenannten schlagopferrelevanten Fledermausarten.

Es wurden im Rahmen der UG weitere relevante Fledermausarten in der Wochenstubenzeit festgestellt: zum einen die Breitflügelfledermaus, die mit mehreren bekannten Sommerquartieren (vermutlich auch Wochenstuben) im Gebiet vorkommt, zum anderen die Nordfledermaus, mit unbekanntem Status.

Im Zeitraum des Sommer-/Herbstzuges sind 4 Kontakte der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus gelungen (Luis Ramos, Beurener Berg und geplante WKA-Standorte, 19.10.2014, **Anlage 6a**).

Das geplante Vorhabengebiet am Beurener Berg ist für alle lokalen Flederpopulationen ein wichtiges Jagd oder Durchquerungsgebiet. Wandernde Arten nutzen die Strukturen zum

Natürlich für's Allgäu e. V.

Überflug. Bei der Untersuchung wurden drei vom Aussterben bedrohte und drei FFH Fledermausarten (Anhang II) im Untersuchungsgebiet gefunden.

Durch die hohe Zahl an Fledermausarten und Wochenstuben-/quartieren von stark Windkraftgefährdenden Arten (Zweifarb- oder Rauhaufledermaus) wird es durch die Abschaltzeiten zu hohen Leerlaufzeiten an der Anlage kommen. Das Vorhabengebiet birgt deshalb eine hohe Gefahr eines unrentablen Betriebs der Anlagen bedingt durch Auflagen zum Artenschutz.

Hinsichtlich der im Gutachten der Projektierer genannten Abschaltzeiten stellen wir wie folgt fest:

(...) Aus dieser Feststellung heraus kann zum Schutz der gefährdeten Fledermausarten nur folgende Vorgehensweise formuliert werden: in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober werden, nach den Ausführungen von Beer et al. (2009), die Windenergieanlagen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten niedriger als 6,0 m/s (22 km/h) nicht angefahren oder abgeschaltet (...) (Dr. Nagel)

Die im Gutachten von Herrn Dr. Nagel festgesetzten Abschaltzeiten erachten wir als zu gering. Es ist zwar löblich eine Nachtabschaltung von April bis Oktober zu fordern, aber wie schon erwähnt, findet das Zugeschehen der Fledermäuse auch vor Sonnenuntergang statt. Durch eine Nachtabschaltung wären diese Tiere nicht vor Schlag oder Barotrauma durch die Anlage geschützt.

Auch eine Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von 6m/s ist zwar Standard, aber die ziehenden Arten fliegen bis Windgeschwindigkeiten von 8m/s

(Quelle: ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V., Gutachten vom 17.10.2014, Seite 2 - **Anlage 6**).

Hinsichtlich des von den Projektierern vorgeschlagenen Gondelmonitorings stellen wir wie folgt fest:

Ein Gondelmonitoring über die ersten zwei Betriebsjahre ist auch Standard. Aber hier ist anzumerken, dass die einmal festgelegten Abschaltzeiten dann über die gesamte Betriebszeit festgeschrieben werden. Sollte sich hier im Umfeld der Anlagen bei den Fledermausdichten oder bei den Fledermausquartieren etwas verändern, wird darauf nicht mehr reagiert.

Das kann im schlimmsten Fall bedeuten, die Anlage tötet eine bedeutsame Zahl an streng geschützten Arten im Laufe ihres Betriebs. Auch findet der Fledermauszug nicht immer im gleichen Zeitraum statt. Ein nur zweijähriges Monitoring lehnen wir, gerade auf Grund des erhöhten Zugaufkommens im Untersuchungsgebiet ab, wenn keine Evaluierung nach 4-5 Jahren in einer Betriebsgenehmigung gefordert wird.

Und noch eine Bemerkung: Nächtliche Abschaltzeiten helfen der auch geschützten Vogelwelt wie z.B dem Rotmilan oder dem Schwarzstorch wenig!

Hinweis: Ausgleichsmassnahmen die baubedingt durchgeführt werden müssen, sehen wir für Fledermäuse hier als schwierig bis nicht realisierbar an.

Die AG Fledermausschutz BW e.V. rät aus Artenschutzgründen dringend von einem Bau der Windkraftanlagen im Bereich Beurener Berg ab (Quelle: ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V., Gutachten vom 17.10.2014, Seite 2 - **Anlage 6**).

Natürlich für's Allgäu e. V.

k.) **Hinweis:** Unter Bezugnahme auf die artenschutzrechtliche Prüfung der Projektierer (vert.d.d. Dipl. Biologen Reinhard Utzel vom 28.02.2014) sollte die Genehmigungsbehörde – wenn sie sich wider aller Gegenargumente für die Erteilung einer Genehmigung entscheidet – den Projektierern unter naturschutzfachlichen Aspekten insbesondere folgende Auflagen aufgeben:

- Die Fällung, Rodung und Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus (März – Oktober) durchzuführen.
Dies bedeutet, dass die WEA nur zwischen November und Februar errichtet werden dürfen.
- Alle betroffenen Bäume müssen vor der Fällung auf Ausfaltungen mit Brut- und Quartierqualität untersucht werden. Entsprechende Stammabschnitte sollen außerhalb der Bauzone platziert werden und damit weiterhin als Naturhöhle zur Verfügung stehen.
- Bezüglich Schwarz- und Buntspecht sollen die Arbeiten zur Erstellung der Stand und Kranstellflächen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Alternativ ist vorab durch einen Spezialisten zu prüfen, ob im Umkreis von 500 m um das Baufeld herum störungsempfindliche Arten brüten.
- Am Turmfuß und auf der Kranstellfläche ist eine spezielle Vegetation auszusähen, um die Flächen dem Milan als Nahrungsfläche zu entziehen.
- Bei Rodung der Gehölzflächen zwischen Oktober und Mai sind diese im Vorfeld auf das Vorkommen von Winternestern der Haselmaus hin zu überprüfen. Bei Positivnachweisen sind die Tiere durch qualifizierte Personen umzusiedeln. Außerdem sind je Standort 6 Haselmauskästen zu installieren.
- Alle zur Rodung bestimmten Bäume sind auf Fledermäuse zu untersuchen. Bei Positivnachweis kann eine Fällung erst durchgeführt werden, wenn keine Individuen mehr im Quartier sind. Für jedes verlorengegangene Quartier ist die doppelte Anzahl an künstlichen Quartieren im Umfeld bereitzuhalten. Stämme mit Höhlen sind zu versetzen, damit das natürlich vorhandene Höhlenangebot sich nicht verschlechtert.
- Von 1. April bis 30. Oktober werden die WEA von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten von **unter 6 m/sec** nicht angefahren bzw. abgeschaltet.

l.) **Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns - hier: der Genehmigung zweier Windräder - erweist** (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2002 – Rs. C-103/00 – Slg. 2002, I-1163 und vom 20. Oktober 2005 – Rs. C-6/04 – Slg. 2005, I-9017; vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 <Rn. 559 f.> und vom 21. Juni 2006 – BVerwG 9 A 28.05 – BVerwGE 126, 166 <Rn. 38>).

Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt dabei zwar zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten (hier die vorgenannten Fledermaus- bzw. Vorgearten) durch das Windkraft-Bauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls

Natürlich für's Allgäu e. V.

aufgrund der im Genehmigungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Bauprojekt im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden) (Quelle: BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Aktz. 9 A 14.07, Rn. 91).

Im vorliegenden konkreten Sachverhalt wurde seitens der von 'Natürlich für's Allgäu e.V.' vorgelegten Gutachten von Dr. Sepp Bauer, Lisa König, Luis Ramos und der ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG e.V fundiert und konkret dargelegt, dass das Tötungsrisiko für die genannten besonders streng und streng geschützten Arten signifikant im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die beantragten Windkraft-industrieanlagen steigt. Mithin sind die Anlagen schon aus diesen Gründen nicht genehmigungsfähig.

m.) Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 gelten gemäß Ziffer 4.2.5 die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 f BNatSchG in der Regional- und Bauleitplanung nicht unmittelbar.

Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung/Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre jedoch eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam (zur fehlenden Erforderlichkeit von Regionalplänen vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005, 3 S 1545/04, NuR 2006, S. 371, zur Bauleitplanung vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08. 1997, 4 NB 12.97, NuR 1998,135). **Gleiches gilt im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.**

Daher ist bei diesen Planungen eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Das Artenschutzrecht ist zwingendes Recht und unterliegt im Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Prüfungsrelevant sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten; andere Arten sind zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein kann. Die national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung bzw. Genehmigung nur dann nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch nur dann, wenn die Verletzung des Verbotstatbestands vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen), oder bei einem nicht vermeidbaren Eingriff eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.

Ist dies jedoch nicht möglich. – Wie vorliegend – sind artenschutzrechtliche Verbote zu beachten!

Natürlich für's Allgäu e. V.

Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 ist gemäß Ziffer 4.2.5.1. auf der Ebene des **BimSchg-Genehmigungsverfahrens** eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich.

Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung. Um weitergehende Planungssicherheit zu erhalten, können bereits auf der Regionalplanebene vertiefte Untersuchungen durchgeführt werden.

Sofern bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig.

Die Artenschutzbelange sollen im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Genehmigung soweit wie möglich geprüft werden. Nur wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Ausweisung der Windenergiestandorte erfolgen.

Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Ausweislich des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 erfüllen gemäß Ziffer 4.2.5.2. die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Bebauungspläne vergleichbare Funktionen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für beide Formen der Planung.

Bei der Aufstellung des Plans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können.

Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Hierzu sind bereits vorhandene Daten (u. a. der Naturschutzverwaltung und sofern verfügbar von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet auszuwerten.

Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung der Arten nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit Erfassung des Arteninventars notwendig.

Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

- die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten,
- Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen),
- die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und
- die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Grundsätze der Regional- und Flächennutzungsplanung gelten für die Genehmigung von Bauprojekten im (unbeplanten) Außenbereich entsprechend.

n.) **Die auf dem Beurener Berg betroffenen Arten, die Bedeutung der jeweiligen Artenvorkommen, die Lage der angedachten Windkraft-Industrieanlagen zu den**

Natürlich für's Allgäu e. V.

Schutzgebieten, die artenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Windkraft- Industrieanlagen, die Art- und der Flächenanspruch des betroffenen Habitats (nämlich die zentrale Positionierung auf den Wechselstrecken innerhalb mehrerer bedeutsamer Schutzgebiete), sowie die Dauer der notwendiger Weise beanspruchten Flächen durch geschützte Tiere legen den Schluss nahe, dass die für die Nutzung der Windkraft angedachten Flächen der natur- und artenschutzrechtlichen Restriktion unterliegen.

Nach diesseitiger Auffassung ist die Genehmigung von Windkraftindustrieanlagen daher nicht zulässig.

Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“). **Dafür wäre aber eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Genehmigungsbehörde nicht zugänglich.**

Hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans und damit zugleich seiner städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB ist im übrigen festzuhalten, dass dieser am Artenschutzrecht scheitern kann, wenn dieses Artenschutzrecht der Planung bzw. der Genehmigung auf absehbare Zeit unüberwindbar entgegensteht (vgl. BVerwG, Ur. Vom 25.08.1997, 4 NB 12.97; OVG Kassel, Ur. vom 25.06.2009, 4 C 1347/08.N; OVG Münster, Ur. vom 30.01.2009, 7 D 11/08.NE; OVG Münster, Ur. Vom 17.02.2011, 2 D 36/09).

Wenn aber schon eine Bauleitplanung für das gegenständliche Gebiet unzulässig wäre, gilt die Unzulässigkeit erst recht für ein einzelnes Bauprojekt.

4.) Landschafts- und Waldschutz:

Der Standort Beuren ist auch aus landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkten von Windkraft-Industrieanlagen freizuhalten, weil es sich um einen Landschaftsteil von regionaler und überregionaler Bedeutung handelt.

Aufgrund ihrer besonderen natur- und kulturräumlichen Ausprägung stellt die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Landschaftsteilen von regionaler und überregionaler Bedeutung einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild dar (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16. Oktober 2002, 8 S 737/ 02). Für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob das Gebiet naturschutzrechtlich geschützt ist oder nicht, soweit sich die besondere Schutzwürdigkeit auch anderweitig nachweisen lässt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02).

Es ist daher grundsätzlich zu prüfen und abzuwägen, inwieweit die Schwere des zu erwartenden Eingriffs in das Landschaftsbild der Errichtung der vom Grundsatz her privilegierten Windkraftanlagen entgegensteht.

Insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass gemäß dem früheren **Teilregionaplan Windenergie aus dem Jahr 2006** gemäß Ziffer (9) der Tabelle der Ausschlusskriterien wie

Natürlich für's Allgäu e. V.

folgt definiert war:

„Regional und überregional bedeutsame Gebiete, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Vielfalt besonders schutzwürdig sind, und in denen die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen besonders schwer wiegt.

Diese sind im Einzelnen:

(...)

(b) **das Bergland der Adelegg mit Vorbergen,**

(...)

Der Beurener Berg ist unstreitig ein Vorberg der Adelegg. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, wieso dieses Gebiet gemäß dem Teilregionalplan Windenergie 2006 unter Hinweis auf das Urteil des VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02 ein absolutes Tabugebiet aufgrund von Landschaftsschutz gewesen ist und diese Kriterien zwischenzeitlich nicht mehr gelten sollen.

Die Landschaft des Allgäus umfasst im wesentlichen Tal- und Hanglagen und nur verhältnismäßig wenige hohe Erhebungen, die jedoch den Charakter der Landschaft wesentlich prägen. Das „Gesicht“ dieser Landschaft könnte daher durch einige wenige auf Bergkuppen errichtete Anlagen nachhaltig verändert werden. Aus der Nähe ergäbe sich insbesondere bei Anlagen der 200 Meter-Klasse eine optisch erdrückende Wirkung (VGH München Urteil vom 25.03.1996, Az.: 14 B 94.119).

Das deutlich auf dem Beurener Berg in Erscheinung tretende Vorhaben würde sich daher auf den bisher landschaftlich unbeeinträchtigten Bereich erheblich negativ auswirken. Gerade die Gegend um Beuren weist eine Vielzahl von Bereichen auf, in denen die Umgebung von sanft ansteigenden Berg- und Hügelketten von seltener Schönheit und bemerkenswerten Weitsichtmöglichkeiten geprägt ist. Beim geplanten Standort handelt es sich um einen Bereich, von dem und auf den in beruhigender Weise auch aus größeren Entfernungen geblickt werden kann. Schutzzweck des Landschaftsschutzes ist das für das Westallgäu typische Landschaftsbild, das gerade in der näheren und weiteren Umgebung des vorgesehenen Standorts gegeben ist. **Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass technische Anlagen zur Nutzung der Windkraft auf erhöhten Standorten im Württembergischen Allgäu sowie in Oberschwaben kulturhistorisch nicht vorgegeben sind (VG Regensburg Urteil vom 31.07.2001, Az.: RN 6 K 00.1291).**

Hinzu kommt, dass der größte Teil des Waldes in Deutschland hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes, legt man die zentralen Kriterien Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt und Freiheit von Beeinträchtigungen zugrunde, eine hohe oder sehr hohe Bedeutung erreicht. Die übrige Waldfläche erreicht zumindest die nächstfolgende, mittlere Bedeutung. Aufgrund der von der Forstverwaltung angestrebten naturnäheren Forstwirtschaft werden sich die Waldbilder dort stetig zu einer höheren Wertstufe hin entwickeln. Eine ähnliche Entwicklung ist aufgrund von Förderrichtlinien und der Anforderungen der guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung auch im Bereich der übrigen Waldeigentumsarten langfristig zu erwarten. Schon aus diesen Erwägungen heraus ist der generelle Schutz des Waldes vor der Errichtung von Windkraft-Industrieanlagen geboten.

Die Ermittlung und Bewertung der Folgen von Bau und Betrieb von WEA im Wald muss die

Natürlich für's Allgäu e. V.

Funktion des Waldes für das Landschaftserleben, die Erholung und die Gesundheit des Menschen einbeziehen. So gesehen ist die Windenergie keine von vornherein umweltfreundliche Form der Energiegewinnung – an vielen Standorten außerhalb des Waldes nicht und insbesondere im Wald nicht.

Die Anlagen sind wegen der erforderlichen großen Freiflächen und Erschließungen generell und erst recht im gesamten Hügel- und Bergland weiträumig optisch bestimmend. Außerdem zerschneiden die Anlagen bisher zusammenhängende unzerschnittene Räume, was zusammen mit einer Zunahme von schwer befestigten Erschließungen zu einem weiteren Verlust an Ungestörtheit führt und die Eignung des Waldes für die naturbezogene Erholung herabsetzt. Diese Maßnahmen können auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich des Bodens, des Klimas, der Arten und Biotope führen. Auf diese Weise würden regelmäßig größere Flächen massiv in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. durch freistellungsbedingte Baumschäden).

Im vorliegenden Fall ist für die von den notwendigen Rodungen betroffenen Nachbargrundstücke eine erhebliche Beeinträchtigung des Baumbestandes durch Sonnenbrand (erhöhtes Borkenkäferisiko) und Windwurf zu rechnen.

Damit sind nicht nur erhebliche Wirtschaftliche Verluste für die betroffenen Anlieger verbunden. Es sind damit auch und gerade erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit verbunden, wenn z.B. durch Ast- und Holzbruch Spaziergänger und Erholungssuchende im Wald verletzt werden.

5. Unstimmigkeiten des Ertragsgutachten:

a.) Hier sei zunächst angemerkt, dass der vom **TÜV Süd erstellte Bericht, wie dort auf Seite 39 angegeben, an zwei Punkten von den anerkannten Normen und Richtlinien abweicht.**

So standen für die Validierungsanlage keine vollen 12 Monate an Ertragsdaten in monatlicher Auflösung zur Verfügung. Des Weiteren lagen für den zur Verwendung vorgesehenen Anlagentyp Nordex N117 nur berechnete Leistungskennlinien zur Verfügung. Hier wären jedoch vorrangig vermessene Leistungskennlinien und Schubbeiwerte für die Modellierung heranzuziehen gewesen.

=>Insofern sind die im Gutachten ermittelten Daten nicht ohne Weiteres zu übernehmen.

Das Gutachten der Projektierer geht von einer mittleren Jahresgeschwindigkeit von 6,5m/sec aus. Es errechnet sich ein Ertrag des aus zwei WEA bestehenden Parks von 15.561 MWh/a (Tab. 19 des Ertragsgutachtens).

Da gemäß der Projektierer-Seite vorgelegten 'Artenschutzrechtlichen Prüfung und Fledermauskundlichem Gutachten' jeweils eine Abschaltung bzw. ein Nicht-Anfahren der WEA im Zeitraum April bis Oktober in den Nachtstunden bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec zu beachten ist, reduziert sich der Jahresertrag der WEA in erheblichem Maße.

Hier ist aus hiesiger Sicht eine erneute Ergiebigkeitsberechnung für den Windpark vorzulegen, anhand derer die Kosten-Nutzen-Differenz erneut und deutlich zu beleuchten wäre.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Die in von der Nordex Energy GmbH für die Anlage Nordex N117/2400 angegebenen Leistungskennlinien zeigen bei einer Windgeschwindigkeit von 6,5m/sec auf Nabenhöhe und einer Luftdichte von 1,12 kg/m³ eine Leistung von 774 kW.

Dies sind nur 32 % der Nennleistung der Anlage von 2.400 kW. Um die Nennleistung von 2.400 kW zu erreichen, wären Geschwindigkeiten von mind. 11 m/sec notwendig.

Bei einer Windgeschwindigkeit von 6,0m/sec werden gar nur 25 % der Nennleistung erreicht.

b.) Auch bei einer alternativen Betrachtungsweise sind die Projektierer-seitig angegebenen Berechnungen unglaubwürdig.

Unter dem Ertrag wie er im Ertragsgutachten der Projektierer genannt wird, versteht man aus technischer Sicht die elektrische Arbeit, also elektrische Leistung multipliziert mit der Zeit. Bei Windenergieanlagen wird zwischen Brutto- und Nettoertrag unterschieden. Der Bruttoertrag wird um die elektrische Arbeit reduziert, in der eine WKA abgeschaltet werden muss, um den Nettoertrag zu erhalten. Gründe für eine Abschaltung können u. a. sein: Wartung, Reparaturen, Eisanhang, Sturm, Lärmreduzierung, Schattenschlagbegrenzung, Vogelzug, Fledermausflug. Im Ertragsgutachten unter dem Punkt "1 Zusammenfassung der Ergebnisse" wird auf Seite 10 in der Tabelle oben der Ertrag als Bruttowert ausgewiesen. In der Grafik auf Seite 10 unten wird aus dem Wert Bruttoertrag von WEA1 ohne Abzüge der Nettoertrag. Für WEA2 werden vom Bruttoertrag lediglich die Parkverluste abgezogen. Dieses Vorgehen unter einem Punkt "Zusammenfassung und Ergebnisse" lässt den Eindruck aufkommen, das die Nettowerte tatsächlich so hoch wären.

Unter dem Punkt "2.2 Landnutzung" der Antragsunterlagen steht u. a. folgender Absatz:

Der Wald am Standort wurde im Rahmen der Standortbesichtigung mittels Lasermessgerät vermessen. Dabei handelt es sich um einen reinen Fichtenwald, wobei einzelne Bäume eine Wuchshöhe von 35 m erreichen können. Im Mittel bewegt sich die Baumhöhe bei etwa 25 m. Da es sich hierbei jedoch um einen Fichtenforst handelt, der nach Auskunft der Auftraggebers in naher Zukunft abgeerntet wird um neue Bäume zu pflanzen, wird die effektive Wuchshöhe über die nächsten 20 Jahre wird im Mittel mit 18 m abgeschätzt. Die Beschreibung des Vorgehens bei Waldstandorten ist im Abschnitt 14.2.1 im Anhang angegeben. Aus gutachterlicher Sicht ergibt sich für innerhalb dieses Waldkomplexes geplante WEA eine nominelle Reduktion der Nabenhöhe um 12 m.

In diesem Abschnitt wird beschrieben wie die Rauigkeit ermittelt wurde. Eine hohe Rauigkeit wie sie bei WKA in einem Wald mit großen Wuchshöhen gegeben ist, mindert die Erträge von WKA. Im Gutachten hat der Auftraggeber (SW-Allgäuwind) offensichtlich behauptet, dass der Wald um den geplanten Windpark demnächst abgeholzt und neu bepflanzt werden wird. Daraufhin haben wir uns bei einem Forstwirtschaftmeister, der auch größere Waldgrundstücke auf dem Beurener Berg in Hauptwindrichtung besitzt, erkundigt ob dem so ist. Wir erfuhren von ihm, dass er seinen Wald sicher nicht in absehbarer Zeit abholzen wird. Er werde nur einzelne Bäume im Zuge von Pflegemaßnahmen entnehmen. Er geht auch davon aus, dass die anderen Waldbesitzer ähnlich verfahren werden. Weiterhin führte er aus, dass großflächige Abholzungen auf dem Beurener Berg niemals vom Forstamt genehmigt werden würden.

Die unzutreffende Aussage des Auftraggebers hat dazu geführt, die Rauigkeit geringer zu bewerten als sie tatsächlich in den nächsten Jahren sein wird. Als Folge werden die Erträge deutlich zu hoch ausgewiesen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Die Berechnung des Brutto-Jahresertrages erfolgt bei Windkraftanlagen mit folgender Formel:

$$0,5 * \text{Rotorfläche} * \text{Luftdichte} * \text{Windgeschwindigkeit}^3 * \text{Wirkungsgrad} * 8760 \text{ h} = \text{Ertrag}$$

Für die im Gutachten genannte Windgeschwindigkeit von 6,5m/s ergeben sich damit folgende Werte:

$$0,5 * 10.714,59 \text{ m}^2 * 1,12 \text{ kg/qm} * \mathbf{6,5^3 \text{ m/s}} * 46,32\% * 8760\text{h} = \mathbf{6.690 \text{ Mwh}}$$

Es muss allerdings ernsthaft bezweifelt werden, dass auf dem Beurener Berg im Jahresmittel Windgeschwindigkeiten von 6,5 m/s erreicht werden können. Sogar laut Windatlas Baden Württemberg, der erfahrungsgemäß fast überall zu hohe Werte ausweist, sind nur Windgeschwindigkeiten von 5,5-5,75 m/s auf dem Beurener Berg vorhanden. Wie vorne bereits festgestellt, fehlen verlässliche Meßdaten.

Daraus lässt sich folgender Ertrag berechnen:

$$0,5 * 10.714,59 \text{ m}^2 * 1,12 \text{ kg/qm} * \mathbf{5,75^3 \text{ m/s}} * 46,32\% * 8760\text{h} = \mathbf{4.631 \text{ MWh}}$$

Wie in dem Gutachten ein Ertrag von rund **7.000 MWh** pro Jahr zustande kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Ein häufig verwendeter Wert, um WKAs miteinander vergleichen zu können, ist die Angabe der Volllaststunden.

Die Volllaststunden erhält man, indem man den Ertrag durch die Nennleistung (2,4 MW) der Anlage dividiert.

Für die oben genannten Erträge ergibt das folgende Brutto-Volllaststunden:

Wert	Laut Gutachten	Bei 6,5 m/s berechnet	Bei 5,75 m/s berechnet
Ertrag (MWh)	7000	6690	4631
Volllaststunden pro Jahr (h/a)	2917	2788	1930

Laut dem Windenergie Report 2013 des Fraunhofer-Instituts (Seite 40 Anlage) beträgt die durchschnittliche Anzahl der Netto Volllaststunden für alle Windräder im Bereich der TransnetBW (Baden Württemberg) rund **1200 h/a**. Vergleicht man diesen Wert mit den Werten aus obiger Tabelle so ist kaum vorstellbar, dass die 2917 Volllaststunden, die sich aus dem Ertrag laut Gutachten in den Antragsunterlagen ergeben, plausibel sind.

Die Summe der genannten Punkte lässt große Zweifel an der Zuverlässigkeit des Ertragsgutachtens entstehen.

6.) Geologische und Hydrogeologische Versagungsgründe:

a.) **Rings um den Beurener Berg wird aus Quellen und Brunnen Trink- und Brauchwasser teils für öffentliche, teils für private Wasserversorgungen gewonnen. Das hier gewonnene Wasser hat für die jeweiligen Nutzer existentielle**

Natürlich für's Allgäu e. V.

Bedeutung und kann auch nicht ohne Weiteres ersetzt werden.

Einige Betreiber und Nutzer dieser Wasservorkommen hatten aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des genutzten Wassers über den Verein „Natürlich für's Allgäu e.V.“ den Fachgutachter Roos Geo Consult beauftragt, vorab anhand vorliegender Daten zu prüfen, ob sich durch Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten negative Auswirkungen auf die Wasserversorgungen und andere geotechnische Belange ergeben.

Dazu wurden zunächst allgemein vorliegende Daten und Grundlagen zusammengefasst und dann mögliche Auswirkungen durch Bau und Betrieb von Windkraft-Industrieanlagen an den vorgesehenen Standorten abgeschätzt. Die Ergebnisse dieser Vorabrecherche wurde durch Roos Geo Consult am 17.04.2013 (**Anlage 7**) mit der fachgutachterlichen Stellungnahme AZ. 12140-Kurzbericht01 vorgelegt. Die Wassergemeinschaft Menelzhofen hat schriftlich Einwände gegen das Vorhaben an das Landratsamt formuliert und dabei diese fachgutachterliche Stellungnahme beigelegt.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 hat sich das Landratsamt Ravensburg hierzu geäußert. Mit Auftrag vom 07.10.2014 wurde mit der Anfertigung einer weiteren, detaillierteren Stellungnahme speziell zum Schreiben des Landratsamts Ravensburgs sowie zu den vom Projektierer vorgelegten Antragsunterlagen beauftragt.

b.) Das gemäß Teilregionalplan Windenergie 2012 (5) potentielle Vorranggebiet Nr. 39 für einen Windpark befindet sich ca. 900 m südlich von Beuren auf dem „Beurener Berg“ auf etwa 800 m NN. Nach Roos Geo Consult vorgelegten Unterlagen gab es für die Platzierung von Windkraftanlagen zunächst 2 Varianten, nach denen jeweils bis zu 4 Windenergieanlagen (WEA) möglich waren. Der RVBO weist in der „Umweltprüfung Teilregionalplan Windenergie 2012“ (HHP – Hage+Hoppstedt Partner raumplaner – landschaftsarchitekten: Region Bodensee-Oberschwaben; Umweltprüfung Teilregionalplan Windenergie; Rottenburg a. N, Juli 2012) drei Standorte aus. In einem Roos Geo Consult vom Verein „Natürlich für's Allgäu e.V.“ vorgelegten Lageplan waren dann insgesamt vier Standorte für WEA eingetragen, die als „Standort Bauvoranfrage“ bezeichnet sind und räumlich von den im Teilregionalplan ausgewiesenen Standorten abweichen. Letztlich sollen laut Roos Geo Consult zur Sichtung vorgelegten Antragsunterlagen der Beurener Berg GmbH & Co. KG **zwei WEA** errichtet werden. Die Lage der geplanten WEA-Standorte ist in **Anlage 1** dargestellt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg weist in seinem per WebMapService abrufbaren Datendienst „Aufschlussdatenbank“ (16) die Standorte aus, an denen im laufenden Jahr 2013 zusammen 4 Bohrungen sowie 2 Rammsondierungen niedergebracht wurden.

Es handelt sich um die in der Aufschlussdatenbank unter den Archivnummern 588, 589, 590 sowie 594, 595 und 596 hinterlegten Aufschlüsse. Die Lage der WEA sowie der bis dato auf dem Beurener Berg ausgeführten Bohrungen und Sondierungen sind in **Anlage 2.1 zum Gutachten der Roos Geo Consult** dargestellt.

In der Raumordnerischen Beurteilung (5) werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen an den durch den RvBO benannten Standorten gem. §2a LplG als „**sehr erheblich**“ eingestuft.

Natürlich für's Allgäu e. V.

c.) Zu den Geologischen Ausführungen wird auf das im Auftrag von Natürlich für's Allgäu e.V. beauftragte und als **Anlage 8** beigefügte Gutachten vom 23.10.2014 der Roos Geo Consult (dort unter Ziffer 2.2 Geologie) verwiesen.

d.) Zur Hydrogeologie am verfahrensgegenständlichen Standort ist grundsätzlich das Fehlen deutlich ausgeprägter Kerbtäler und Erosionsrinnen rund um den Beurener Berg markant. Dies lässt den Schluss zu, dass auch bei Starkniederschlägen der weit überwiegende Teil in den Untergrund infiltriert und der Oberflächenabfluss eher gering ausfällt.

Die in den Bohrungen zum Baugrund wie auch in der errichteten GWMS BK1/97 angetroffenen Untergrundeigenschaften deuten aufgrund der überwiegend kiesigen Hauptgemengteile auf eine direkte vertikale Versickerung der Niederschläge bis in den Aquifer hin. Potentiell stauende Schichten sind allenfalls in der an der Südflanke des Beurener Berges niedergebrachten Bohrung 8226-00012 (P.8/193) beschrieben, wobei die ingenieurgeologische Beschreibung des Bohrprofils als äußerst rudimentär bezeichnet werden kann. Angegeben werden Lehme, die in Kieslagen eingeschaltet sind. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass die Lehme nur als Hauptgemengteil angegeben sind und diese ebenfalls starke rollige Anteile enthalten.

Die Quellen rund um den Beurener Berg können verschiedenen Vorflutern zugeordnet werden. So wird der Überlauf der Quellfassung Lengertshofen zur westlich von Beuren gelegenen Kläranlage und dort vorbei Richtung Tobelbach geführt. Dieser wiederum fließt der Unteren Argen zu.

Südlich des Beurener Berges fließt das Wasser über den Hirschbach ebenfalls der Untere Argen zu. Die Quellen oberhalb des Bruggholzes fließen direkt Richtung Untere Arge. Östlich des Beurener Berges sind in der Topografischen Karte 8226 Isny keine perennierenden Fließgewässer verzeichnet.

Eine konkrete Aussage zu den Fließverhältnissen des Grundwassers im Bereich der Quellfassung Lengertshofen ist durch das Fehlen einer ausreichenden Anzahl an Grundwassermessstellen und Untergrundaufschlüssen nicht möglich. Derzeit existiert nur eine einzige Grundwassermessstelle, die sich oberströmig der Quellfassung befindet (Quelle: Gutachten vom 23.10.2014 der Roos Geo Consult, dort Ziffer 2.3.).

e.) Zur Sichtung der fachgutachterlichen Stellungnahmen sowohl seitens des LRA Ravensburg vom 13.08.2013 sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme der Projektierer wird an dieser Stelle nur jeweils im Ergebnis Stellung genommen, im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 3. des Gutachtens vom 23.10.2014 (**Anlage 8**) der Roos Geo Consult Bezug genommen. Diese Ausführungen sowie die Ausführungen der Roos Geo Consult insgesamt werden zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist aus fachgutachterlicher und sachverständiger Sicht auch nach Vorlage der im Unterlagenverzeichnis aufgeführten Schreiben, Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere auch des Schreibens AZ. 423 des LRA Ravensburg vom 13.08.2013 festzustellen, **dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf**

Natürlich für's Allgäu e. V.

dem Beurener Berg erhebliche Risiken für die öffentlichen und privaten Wasserversorgungen darstellt.

An dieser Einschätzung hat sich auch nach Überprüfung der im vorgenannten Schreiben enthaltenen Stellungnahme des LGRB und auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbereiche des LRA Ravensburg Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz sowie des Umweltamts im LRA Ravensburg nichts geändert.

**Aus hydrogeologischer Sicht ist Folgendes festzustellen:
Die nunmehr erkennbaren erheblichen Risiken durch die Errichtung der Windenergieanlagen machen auf der einen Seite eine sehr genaue und detaillierte Ermittlung der zu schützenden Bereiche der Wasserversorgung Lengertshofen notwendig.**

Auf der anderen Seite ist eine ebenso umfassende und gründliche Untersuchung der zu schützenden Bereiche der Wasserversorgung Menelzhofen mit anschließender Einleitung eines Verfahrens zur Schutzgebietsausweisung ratsam.

Auf die als **Anlage 9** und **Anlage 10** beigefügten Unterlagen, nämlich das Merkblatt Nr. 1.2/8 vom August 2012, Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie der Präsentation Trinkwasserschutz und Energiegewinnung – Vereinbarkeit der Ressourcennutzung, VKU-Landesgruppenversammlung vom 12.10.2012 des MR Michael Haug, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird Bezug genommen.

Zum Schutz der privaten Trink- und Brauchwasserversorgung ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren notwendig.

Alle diese Verfahren sind zu einer abschließenden Belegführung unabdingbar. Im Vorgriff sind hierzu zahlreiche Bohrungen und Grundwassermessstellen sowie Gutachten notwendig.

Der zeitliche Rahmen für diese **Untersuchungen wird auf mindestens 3 Jahre** abgeschätzt (siehe Fazit **Anlage 8**).

Inbesondere weisen wir auf folgende Punkte ausdrücklich hin:

Hinweis: die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf Quellenangaben der **Anlage 8**.

- **Durchlässige Deckschichten können mobilisierte Schweb- und Schadstoffe nicht wirksam zurückhalten, so dass diese bei ungünstigen Standortbedingungen bis in den Aquifer gelangen können.**
- *Ausreichend geringdurchlässige schützende Deckschichten (Bodenbildung, quartäre Feinsedimente wie Beckensedimente, Tille) sind in der Ersteinschätzung an diesen Belegpunkten nicht vorhanden.* Dem ist aus fachgutachterlicher Sicht auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen zuzustimmen. Dieser Aussage kommt hinsichtlich des Grundwasserschutzes große Bedeutung zu.

Natürlich für's Allgäu e. V.

- Auf Grundlage der Roos Geo Consult vorliegenden Bohrprofile, in denen durchgängig Moränenkiese und Sande bis in Tiefen von 15 m, nur gelegentlich unterbrochen durch geringmächtige Nagelfluhlagen, angegeben sind, lässt sich jedoch schließen, dass die **Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zumindest bis in diese Tiefe als gering bis sehr gering** anzusehen ist. Dabei räumt das LGRB selbst ein, dass aussagekräftige Daten zur Gesamtmächtigkeit der schützenden Grundwasserüberdeckung nicht vorliegen. **Insgesamt kann diese Aussage des LGRB so interpretiert werden, dass eine Schutzwirkung nicht wasserführender Bereiche des Aquifers nicht oder nur unzureichend gegeben ist.**
- **Bezüglich des Wasserschutzgebietes Lengertshofen wurden viele hydrogeologisch wesentliche Aspekte ohne genauere Überprüfung nur grob und überschlägig abgeschätzt.** Die Festsetzung basiert eben nur auf den wenigen bekannten Fakten zur geologischen und hydrogeologischen Situation. Dies wird durch die Aussage des LGRB nochmals untermauert, da über die geologische und hydrogeologische Situation im Bereich der Trinkwasserversorgung Lengertshofen nur wenig bekannt ist.

Es sollte daher auf eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes hingewirkt werden. Hierzu wären weitere Untersuchungen (Bohrungen, Errichtung von Grundwassermessstellen, Modellierungen) vorzunehmen.

- Neben einer ganzen Reihe von Brauchwassergewinnungen, die insbesondere für die Viehhaltung notwendig und unabdingbar sind, ist vor allem die als öffentliche Wasserversorgung anzusehende Trinkwasserversorgung der Wassergemeinschaft Menelzhofen zu betrachten.

Bis dato existierte kein Risiko für die Wasserversorgung und damit war eine gesonderte Unterschutzstellung bisher notwendig. Die jetzigen Planungen verändern diese Situation jedoch maßgeblich.

Die Lage der genutzten Quellen lässt vermuten, dass eine auszuweisende Zone II (Begrenzung 50-Tage-Linie) bis weit in die Hochlagen des Beurener Berges reichen würde, wo ggf. potentielle Standorte von WEA und damit erhebliche Risiken für die Wasserversorgung liegen könnten. Daher gebietet das Wohl der Allgemeinheit fast schon die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets per Rechtsverordnung, um „... Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen“ (§51 (1) WHG).

- **Im Aufstellbereich der WEA sind die Flächen für die Baustelleneinrichtung und den Arbeitsbereich zu roden. Derart umfangreiche Maßnahmen können das sehr sensible hydrogeologische und hydraulische Gleichgewicht in erheblichem Maße langfristig stören.**

Starkniederschläge führen während der Bauphase unmittelbar zu Einschwämmungen von Fein- und Schwebteilen in den Aquifer, zu Eintrübungen, möglicherweise auch Verschlammungen im Aquifer und im Grund- und Trinkwasser, das in diesen Fällen für unbestimmte Zeit unbrauchbar gemacht werden könnte.

Natürlich für's Allgäu e. V.

- Das LGRB bestätigt unsere Einschätzung, dass das Einzugsgebiet der von der Wassergemeinschaft Menelzhofen genutzten Quelle mindestens bis zur oberirdischen Wasserscheide auf dem Beurener Berg reicht und zwei der geplanten Standorte tangieren würde. Eine Zone II müsste große Teile des steilen und zur Fassung hin abfallenden Südhangs beinhalten.

Daraus ist abzuleiten, dass zumindest eine geplante Windkraftanlage innerhalb dieses Einzugsgebiets zum Liegen kommt.

Insofern ist eine auch pauschal formulierte Stellungnahme des Umweltamts im Landratsamt Ravensburg (22), nach der „Eine Beeinträchtigung der Quelfassung Menelzhofen durch Bau und Betrieb der Windenergieanlage [...] nicht zu erwarten [ist]“ aus fachgutachterlicher Sicht nicht ohne weiteres haltbar.

Das in der Stellungnahme angeführte Argument, es werde nicht in wasserführende Schichten eingegriffen, reicht aus fachgutachterlicher Sicht definitiv nicht aus, um eine Beeinträchtigungen der Quelfassung Menelzhofen grundsätzlich ausschließen zu können. Es sind hier dringend detaillierte Untersuchungen zur Schichtenfolge der Grundwasserüberdeckung durchzuführen.

- **In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten sind in aller Regel (gemäß Musterverordnung für Wasserschutzgebiete) Baumaßnahmen jeglicher Art ausgeschlossen, unabhängig davon, ob bei eventuellen Baumaßnahmen in wasserführende Schichten eingegriffen wird oder nicht.** Dies hängt damit zusammen, dass innerhalb dieser Zone II das Wasser weniger als 50 Tage benötigt, bis es an der Wasserfassung ist und bauliche Tätigkeiten daher extrem hohe Risiken für die Trinkwasserversorgung bergen, die auf jeden Fall zu vermeiden sind.
- Im Schreiben mit dem Aktenzeichen STE/0562/13/692.8 (20) wird dem Bauvorhaben seitens des LRA Ravensburg (Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz) ohne Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten ist.

Hier bedarf es vor einer Genehmigung der WEA aus fachgutachterlicher Sicht weiterer detaillierter Ausführungen, wie mit Abtropfmengen umgegangen werden soll, bzw. sollte auch der Havariefall nicht unbeachtet bleiben.

- Das Landratsamt bezeichnet die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten als eher gering. Dieser Einschätzung schließen wir uns an. **Dies bedeutet jedoch auch, dass im Rahmen von Baumaßnahmen eine Mobilisierung von Feinmaterial stattfinden kann und damit eine Beeinflussung der Quellen Menelzhofen wie auch Lengertshofen nicht ausgeschlossen werden kann.** Nicht zuletzt wird eine Mobilisierung von Feinmaterial bei den im Baugrundgutachten (25) vorgeschlagenen Gründungsmaßnahmen, bei denen eine Entfernung der schluffigen Überdeckung der Kiese in einer offenen Baugrube stattfinden soll, erfolgen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Diese erheblichen Eingriffe in den Untergrund können nahezu unmittelbar Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Unseres Erachtens ist es hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes als höchst fragwürdig zu bezeichnen, eine pauschalierte „Freigabe“ ohne detaillierte Kenntnisse der vorzunehmenden Gründungsarten sowie Planungen zur Gründung erteilen zu wollen.

- In der **Stellungnahme des Umweltamts vom 20.03.2013** (22) wird eine Beeinträchtigung der Quelfassung Menelzhofen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlage als „nicht zu erwarten“ bezeichnet.

Diese Entscheidung gründet alleine auf der Tatsache, dass bei den Baumaßnahmen nicht in grundwasserführende Schichten eingegriffen wird und sich der Standort der WEA etwa 40 m über dem Niveau der Quelfassung befindet.

Eine fachliche Argumentation kann an dieser Stelle überhaupt nicht gegeben werden, da keinerlei Erkenntnisse zum Rückhaltevermögen der Grundwasserüberdeckung vorliegen.

Insgesamt basiert die Stellungnahme des Umweltamts somit auf einer Annahme. Dass eine Beeinflussung der Quelle Menelzhofen nicht zu erwarten ist, bedeutet gleichzeitig aber auch, dass sie nicht einfach von vornherein ausgeschlossen werden kann. Aus unserer Sicht liegt hier ein bislang unabwägbares Risiko für die Wasserversorgung vor.

Für einen solchen Nachweis wären aufwändige Feldversuche (Bohrungen, Grundwassermodellierung) durchzuführen.

- Nordwestlich von Menelzhofen befindet sich am Südhang des Beurener Berges das im NATURA 2000-Managementplan „Feuchtgebietskomplexe nördlich Isny“ ausgewiesene FFH-Gebiet Nr. 8226-341. Es handelt sich hierbei um Kalktuffquellen(7220*). Im Managementplan (17) sind als Erhaltungsziele die Reaktivierung des hydrologisch gestörten Quellmoorbereichs in der Weidefläche bei Menelzhofen sowie die Gewährleistung der standörtlichen Bedingungen im gesamten Bereich der Quellvorkommen, die zu aktiver Kalktuffbildung führen, festgeschrieben.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veränderung des (Grund-)Wasserregimes nicht stattfindet und dass „... keine Veränderungen oder Störungen zu erwarten sind, die zu einer erhebliche [sic.] Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele führen würde.“. Exakte und umfassende Kenntnisse zur örtlichen Hydrogeologie liegen aber nicht vor.

Ohne eingehende und umfassende Prüfung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen kann aus fachgutachterlicher Sicht daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch einen nachhaltigen und dauerhaften Eingriff in den Grundwasserhaushalt bzw. in die hydrogeologischen Verhältnisse, oder auch durch einen kurzzeitigen Eingriff im Rahmen von Baumaßnahmen, zu Verschiebungen in den ökologischen Rahmenbedingungen mit begleitenden deutlichen

Natürlich für's Allgäu e. V.

Auswirkungen auf die im Managementplan festgesetzten Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 8226-341 kommen kann.

- Das vorliegende Baugrundgutachten basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Untergrundaufschlüsse in Verbindung mit Angaben der Nordex Energy GmbH.

Die Ersteller des Baugrundgutachtens geben an, dass aus den angegebenen Lasten nicht hervorgehe, wie groß die Anteile aus ständigen und veränderlichen Anteilen sind. Zu dieser Fragestellung wird eine Email der Fa. Nordex Energy GmbH an fm geotechnik wiedergegeben, laut der Nordex „...leider keine genaue Aufteilung der Lasten angeben...“ kann. Laut Nordex beträgt der Anteil der ständigen Lasten am Biegemoment „schätzungsweise“ 5 % (25, S. 10).

Demnach wurden die Grundbruch- und Setzungsberechnungen von der fm geotechnik „...vorbehaltlich genauer Angaben zum Anteil aus ständigen und veränderlichen Lasten...“ (S. 10) durchgeführt.

Die Belastbarkeit des Gutachtens ist daher fragwürdig. Es ist ebenso fragwürdig, wie das LRA Ravensburg auf Basis solcher Unterlagen überhaupt eine fundierte Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführen beabsichtigt.

- Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten zur Ermittlung der Turbulenzintensität (40) bezieht sich auf die charakteristische Turbulenzintensität gemäß IEC 61400-1 und DIBt 2004. Als Eingangsparameter dient bei der Ermittlung der effektiven Turbulenzintensität nach der DIBt Richtlinie Fassung Oktober 2012 jedoch nicht mehr die charakteristische Turbulenzintensität (DIN EN 61400-1:2004), sondern die repräsentative Turbulenzeffektivität nach der aktuell gültigen Norm DIN EN 61400-1:2011-08.

Nach der bauaufsichtlichen Einführung der Richtlinie DIBt Fassung Oktober 2012 hat die Ermittlung der Standorteignung von Windenergieanlagen für alle Neuanlagen - auch wenn diese noch nach DIBt 2004 zertifiziert wurden- nach dieser [repräsentativen] zu erfolgen.

Nur Bestandsanlagen dürfen weiterhin nach der Richtlinie bewertet werden, nach der sie zertifiziert wurden. Die Ermittlung der effektiven Turbulenzintensität hat damit immer nach der neuesten Ausgabe der DIN EN-61400-1 zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Ausgabe DIN EN 61400-1:2011-08.

Es ist somit zwingend ein erneutes Gutachten zur Standsicherheit – Abschätzung der Turbulenzintensität zu erstellen und vorzulegen.

- Laut des Schreibens der Nordex Energy GmbH an Herr Schmutz vom 11.03.2014 (26) verfügte die WEA Nordex N117/2400 PH141 zum damaligen Zeitpunkt über keine gültige Zertifizierung.

Die Zertifizierung nach DIBt 2004 lief zum 28.02.2014 aus. Die Zertifizierung nach DIBt 2012 befand sich im März 2014 in Bearbeitung.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Demzufolge sollte durch die Behörden dringend geprüft werden, ob dem vorliegenden Bauantrag zwischenzeitlich eine gültige Typenzertifizierung nachgereicht wurde.

- Gemäß einer Email der Nordex Energy GmbH an Herrn Schmutz (27) ist zwischen beiden WEA eine Zuwegung mit 4,5 m Breite anzulegen. Ein Doppeltrichter ist zwischen beiden WEA-Standorten auszubauen (Kurvenradien 50 m).

Eine Einrichtungsfläche für das Baustellenbüro mit einer Fläche von ca. 400 m² ist herzustellen.

Die Kranstellflächen sind auf 1.400 m² für bis zu 250 kN zu befestigen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass beim Wegeausbau mittels auszulegenden Platten ggf. „...Teilbereiche abgetragen, verfüllt, verdichtet, unterfüttert und befestigt werden“ müssen.

Insgesamt ist somit ersichtlich, dass umfangreiche Baumaßnahmen zur Herstellung der Zuwegungen vorgenommen werden müssen.

Der genaue Umfang der Arbeiten (abzutragende Flächen und Volumina, aufzubauende Flächen und Volumina) sind nicht dargestellt. Die Auswirkungen der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen sind damit in keinsten Weise auch nur annähernd abschätzbar.

7. Ergänzende Hinweise:

a.) **Notwendige Flächen fehlen:** Ausweislich unserer Recherchen verfügen die Projektierer zumindest bezüglich der in den Antragsunterlagen als WKA 1 bezeichneten Anlage nicht über die notwendigen Grundstücksflächen. Zudem verfügen die Projektierer nach diesseitiger Einschätzung nicht über die zur Zuwegung erforderlichen Flächen.

b.) **Aussagen zu Landnutzung unzutreffend:** Die Behauptung der Projektierer in Bezug auf die Landnutzung der gegenständlichen Grundstücke, dass die dort befindlichen Fichtengehölze in naher Zukunft abgeerntet und neu bepflanzt werden würden, ist falsch.

Herr Konrad Prinz, Gumpelshofen, einer derjenigen Grundstückseigentümer mit dem größten Einzelanteil in Hauptwindrichtung der geplanten Anlagen hat gegenüber 'Natürlich für's Allgäu e.V.' erklärt, dass er seinen Wald in naher Zukunft sicher nicht ernten wird. Einen entsprechend notwendigen Kahlschlag würde das Forstamt seiner Meinung nach auch niemals genehmigen.

c.) **Messung bzgl. Windhöffigkeit fehlt:** Die Ertragsdaten anhand der Meteorologischen Eingangsdaten stehen nicht zur Verfügung. Die diesbezüglichen Angaben der Projektierer sind nicht fundiert, sondern basieren auf mehr oder weniger vagen Angaben. Dies ist umso erstaunlicher, als die Projektierer bisher behauptet haben, entsprechende Messungen durchgeführt haben zu wollen. Haben die Projektierer etwas zu verbergen?

d.) **Angaben zu Ertragsdaten sind widersprüchlich:** In den Ertragsdaten werden von den Projektierern beispielsweise für die WKA 1 die Brutto-Ertragsdaten gleich den Nettoertragswerten gesetzt.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Frage, was ist mit Abschaltungen zwecks Wartung, Reparatur, Sturm, Eisbehang etc.?

e.) **Leitungszusage der EnBW ist ausgelaufen:** Die Leitungszusage der EnBW ist ausweislich der Antragsunterlagen nur bis zum 29.07.2013 gültig. Danach wird eine erneute Anfrage seitens der Projektierer erforderlich. Dabei kann es aufgrund betriebsbedingter Änderungen im Stromnetz zu einer Neuberechnung und ggfs. auch abschlägigen Bescheidung kommen. Im Klartext heißt das, dass die Stromeinspeisung derzeit nicht gesichert ist.

f.) **Einspeisepunkt unzutreffend:** Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, haben die Projektierer derzeit einen falschen Einspeisepunkt ins Netz der EnBW angegeben.

g.) **Höhe der Rückbaukosten unzutreffend ermittelt:** Hinsichtlich der Rückbaukostenverpflichtung ist eine Bankbürgschaft über 30.000.- Euro nicht ausreichend. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in den Angaben der Projektierer eine andere Anlagentyp mit einer deutlich geringeren Nabenhöhe (nämlich nur 100 Meter) angegeben wird. Ob dies den Tatbestand des Betruges rechtfertigt, mag das LRA Ravensburg von Amts wegen prüfen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Fa. Nordex für eine Anlage mit 141 Metern Nabenhöhe von Rückbaukosten von rund 89.000.- Euro **pro Anlage** ausgeht. Die Projektierer haben mit den Grundstücksverpächtern aber nur Bürgschaften in Höhe von 30.000.- Euro vereinbart.

Nach diesseitigen Erkenntnissen aufgrund einer Nachfrage beim Landesverband ist eine Rückbausicherheit in Höhe von 1000.- Euro je Meter Anlagenhöhe anzusetzen. Dabei ist dieser Betrag über die Laufzeit der Anlage um die Inflationsquote zu bereinigen.

h.) **Militärische Tiefflugzone:** Der Höhenzug des Beurener Bergs liegt innerhalb einer militärischen Tiefflugzone. Der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr ist ein einem privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehender öffentlicher Belang (BverwG, Urteil vom 05.09.2006, Az. 4 B 58.06)

Insoweit sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen einzuholen.

i.) **Beeinträchtigung durch Schall- und Schattenwirkung:** In den Antragsunterlagen stellen die Projektierer laut der von ihnen vorgelegten Zusammenfassung der 'Untersuchungen der Schall- und Schattenwirkungen' selbst große Beeinträchtigungen fest.

Demnach zeigt die Berechnung der Schattenwurf-Immissionen, dass sowohl die jährliche Immissionsdauer von 30 Stunden, als auch die tägliche Immissionsdauer von 30 Minuten in den Ortsteilen 'Gumpeltshofen', 'Halden', 'südlich von Beuren', in 'Südwesten von Knollenhof' und in 'Unger' überschritten wird. In diesen Ortschaften liegt daher – laut den eigenen Feststellungen der Projektierer – eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf gemäß den 'Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen' vor.

Die Berechnungen der Schall-Immissionen an den maßgeblichen Einwirkorten zeigt laut den eigenen Feststellungen der Projektierer, dass während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) der zulässige Immissionsrichtwert nicht an allen Einwirkorten um mindestens 6 dB (A) unterschritten wird.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Ob und inwieweit diese Beeinträchtigungen durch technische Maßnahmen behoben werden (können), ist fraglich. **Fest steht, dass die vom Landesumweltminister Untersteller auf einer Informationsveranstaltung (Energie-Gipfel im Frühjahr 2014) in Isny empfohlenen Abstände von mindestens 700 Metern besser 1000 Metern zu Wohnbebauung nicht eingehalten werden.**

Die dramatischen Einschränkungen der Lebensbedingungen für eine große Zahl von Mitbürgern in mehreren Beurener Ortsteilen ist jedenfalls nicht hinnehmbar.

k.) **Verlust von wertvollen Flächen für Wohnbebauung:** Der Ortschaft Beuren werden wichtige, für ihre Wohnbauplanung dringend erforderliche Flächen verloren gehen, wenn die Windenergieanlagen auf dem Höhenzug nahe Beuren genehmigt werden.

Die besonderen landschafts- und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie zu landwirtschaftlichen Nutzungen einzuhaltende Abstände reduzieren die für Beuren möglichen Planungsflächen erheblich. Die in Richtung Beuren weisende Hanglage ist nicht nur wohnbauplanerisch besonders wertvoll. Diese Fläche ist eine der wenigen, die überhaupt einer Wohnbaubeplanung ohne weiteres zugänglich ist.

Beuren hat ein sehr aktives Vereinsleben, an dem vor allem auch junge Menschen mit dem Wunsch zur Familiengründung beteiligt sind. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch nur zwei Windenergieanlagen die wohnbauplanerische Zukunftsfähigkeit der Ortschaft sowie der umliegenden Ortsteile Beurens nachhaltig gefährdet wird.

l.) **Schaden für Hotel- und Gastgewerbe/Kur- und Rehabetrieb:** 'Natürlich für's Allgäu e.V.' befürchtet erhebliche und möglicherweise existenzbedrohende Einbußen für das Gastgewerbe in Beuren.

Dabei hat 'Natürlich für's Allgäu e.V.' nicht nur das überregional renommierte Berghotel Jägerhof mit seiner anspruchsvollen Kundschaft im Auge. Vielmehr sind es auch und gerade die zahlreichen kleinen Übernachtungsbetriebe sowie der Campingplatz am Beurener Badsee, die sich durch die Entwertung der Landschaft sowie die erheblichen negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen ernsthaft bedroht sehen.

Insoweit weisen wir ausdrücklich auf die Ergebnisse der als **Anlage 11** "Studie von CenTouris, Centrum für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau (November 2012)". Demnach würde sich jeder Dritte durch ein Windrad in der Nähe seiner Unterkunft gestört fühlen. Und 22 Prozent der Mittelgebirgsurlauber der letzten fünf Jahre sowie der potenziellen Mittelgebirgsurlauber der nächsten drei Jahre würden sich sogar klar „gegen einen Urlaubsort im Mittelgebirge entscheiden, wenn dort Windenergieanlagen stehen.“

Auf die nicht absehbaren, negativen Folgen für das avifaunistische Ökosystem insbesondere rund um das FFH-Gebiet Taufach-Fetzach-Moos wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

m.) **Meßstation des DWD:** Die Windenergieanlagen werden negative Auswirkungen auf die Meßstation des Deutschen Wetterdienstes in Herlazhofen haben. Insoweit sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen einzuholen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

n.) **Meßstation des BGR:** Die Windenergieanlagen werden negative Auswirkungen auf die Meßstation Überrauch, der Erdbebenmeßstation des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, haben.

Durch die Windlast und die Bewegung des Rotors werden Windräder ähnlich einer Stimmgabel in Schwingungen versetzt. Die Schwingungsanregung erfolgt innerhalb eines breiten Frequenzbandes, das mit dem seismologisch wichtigen Frequenzband überlappt. Die genaue Zusammensetzung der Frequenzen und die Schwingungsamplitude (= Stärke) ist abhängig von der Geometrie des Windrades und der darauf wirkenden Windlast. Über das Fundament des Windrades werden diese Schwingungen in den Untergrund übertragen und breiten sich dort als elastische Wellen in alle Richtungen aus. Die Wellenamplitude nimmt mit dem Abstand von der Quelle nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten ab. Die an seismologischen Messstationen noch ankommende Amplitude trägt zur Erhöhung des Rausch- oder Störpegels bei. Je mehr Windkraftanlagen installiert werden und je näher sie an den Messstandorten stehen, umso mehr nehmen sie störenden Einfluss auf seismologische Messungen.

Da mit dem Bau von Windkraftanlagen industrielle Großanlagen mit tonnenschweren bewegten Teilen bevorzugt im ländlichen Raum aufgestellt werden, werden bisher an der Erdoberfläche genutzte "seismische Fenster" unwiederbringlich geschlossen.

In der Liste der hochempfindlichen seismologischen Messstandorte ist in Baden-Württemberg der Standort 'Überrauch' einer von drei Standorten. Die Fachexperten fordern Abstände von mindestens 10.000 Metern zu den jeweiligen Meßeinrichtungen. Diese Mindestabstände werden zu den Anlagen nicht eingehalten. (Quelle: Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland, Seismisches Zentralobservatorium, BGR, Hannover, 01.10.2013 – **Anlage 11a**).

Insoweit sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen einzuholen.

o.) **Gesundheitliche Schäden durch Windkraftanlagen:** Die seelisch-körperlich negative Wirkung von Windkraftanlagen wurde in vielen Studien über den Anfangsverdacht hinaus vielfach nachgewiesen. Symptome wie Schlafstörung, Depression, Konzentrationsstörung, Kopfschmerz, Gleichgewichtsstörung, Tinnitus treten verstärkt im Umfeld von Windkraftanlagen auf.

Ursachen dafür sind u.a. das sogenannte "Wind-Turbine-Syndrom". Die Diagnose dafür ist im Diagnoseschlüssel ICD bereits aufgenommen worden, bedingt durch die hohe Anzahl der auftretenden Fälle.

Auch der Schatten der sich drehenden Rotorblätter verursacht ein flackerndes Licht für Mensch und Tier. Der ständige Wechsel von Licht und Schatten bewirkt bereits nach kurzer Zeit eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und nach weiteren Minuten der körperlichen Gesundheit. Die dauerhafte Beeinträchtigung von Schattenwurf ist in Laborversuchen der Universität Kiel als eine „erhebliche Beeinträchtigung“ bewertet worden.

Betroffenen Anwohnern bleibt nur die Möglichkeit wegzuziehen. Wenn die Windkraftanlagen realisiert werden, werden hochwertige Immobilien quasi unverkäuflich. Damit werden die notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um überhaupt wegzuziehen zu können. Zudem steht damit auch die Altersversorgung auf dem Spiel.

Natürlich für's Allgäu e. V.

p.) **Optisch bedrängende Wirkung der Windkraft-Industrieanlagen:** Die beantragten Windenergieanlagen verstoßen gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof BW teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das OVG Nordrhein-Westfalen für die Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung prognostiziert: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Die Anlagen sind jeweils rund 200 Meter hoch und auf einer Anhöhe positioniert. Die Entfernung zu betroffenen Wohnhäusern sind rund 600 Meter. Insoweit werden die Anlagen eine (unerträgliche) bedrängende Wirkung und das nähere Umfeld haben.

q.) **Kolibakterien im Beurener Trinkwasser:** Ein weiterer Hinweis darauf, dass das Wasserschutzgebiet in Beuren nicht hinreichend groß ausgewiesen ist, folgt aus dem Umstand, dass das Beurener Trinkwasser (vor der UV-Bestrahlung) mit Kolibakterien belastet ist, zu deren Beseitigung eben eine UV-Bestrahlung notwendig ist.

r.) **Planungsvorgabe in Zugkorridoren (Bay. StaMi):** Auf die Stellungnahme des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.08.2014 zur Errichtung von WKA in Zugkorridoren wird Bezug genommen (**Anlage 12**).

s.) **Rechtsgutachten zum Artenschutzrecht:** Auf das Rechtsgutachten zu Kollisionen des Artenschutzrechts mit dem Windenergie erlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 und die darauf basierende Verwaltungspraxis vom 21.10.2014 von RA Dr. Rico Faller, Rae Caemmerer Lenz in Karlsruhe, wird Bezug genommen (**Anlage 13**).

t.) **Massiver Wertverlust bei (Wohn-) Immobilien:** Der geplante Bau von Windkraftanlagen auf dem Beurener Berg erfüllt zahlreiche Hauseigentümer mit Sorge. Die Windkraftanlagen rücken sehr nah an die Wohngebiete heran – mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Eigentümer.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Ottmar H. Wernicke, Geschäftsführer von Haus & Grund Württemberg ist sicher, dass durch den Bau von Windrädern zum Teil massiver Wertverlust von benachbarten Grundstücken und Wohngebäuden droht. Mieteinnahmen sinken oder fallen ganz weg.

Der Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer ist angesichts der wirtschaftlichen Tragweite unzureichend. Die Grundstücke werden durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf und nicht zuletzt durch die bedrängende Wirkung sowie nicht ausreichenden bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Verluste von 30 % und mehr bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilien sind die Folge.

Die Problematik trifft vor allem Eigentümer im Ländlichen Raum besonders hart. Sie sind ohnehin schon mit starken Wertminderungen ihrer Immobilien konfrontiert.

Ottmar H. Wernicke, Geschäftsführer von Haus & Grund Württemberg fordert deshalb zum einen eine angemessene Entschädigungsregelung für betroffene Eigentümer und zum anderen eine größere Abstandsregelung. Die Höhe der Windkraftanlage x 10, das muss der Mindestabstand sein, um die schlimmsten Beeinträchtigungen von Eigentümern und Mietern abzuwenden (Quelle: Haus & Grund Württemberg, Pressemitteilung vom 26.03.2014 – **Anlage 14**).

Ergebnis:

Nach all diesen Einwendungen halten wir die beantragten Anlagen auf dem Beurener Berg nicht für genehmigungsfähig.

Hinweis: Wir kündigen schon jetzt an, für den Fall einer Verletzung von Sorgfaltspflichten im Zuge des Genehmigungsverfahrens allfällige Amtshaftungsansprüche zu prüfen und behalten uns deren Geltendmachung vor.

Sollte das Landratsamt Ravensburg weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für notwendig erachten, bitten die Unterzeichner um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Prinz
- Vorsitzender -

Markus Nessler MBA
- Stellvertreter -

Natürlich für's Allgäu e. V.

Anlagen:

- **Anlage 1:** Stellungnahme vom 01.11.2014 zur „Untersuchung der Schall- und Schattenwirkungen zum Genehmigungsantrag gemäß BImSchG im Bereich des Beurener Berges“ erstellt durch das Büro Sieber, Projekt-Nr. 13-097 vom 15.07.2013, Matthias Seifert
- **Anlage 2:** Mögliche Wechselwirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf dem Beurener Berg mit umliegenden FFH-Gebieten, vom 08.07.2014, Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer
- **Anlage 3:** Vogelzug im Allgäu - ein Breitfrontzug am Alpennordrand vom 24.11.2013, Georg Heine, Universität Konstanz,
- **Anlage 4:** Avifaunistische Erhebungen 2013 im Bereich des Beurener Berges vom 08.01.2014, Dipl. Biologe Dr. Sepp Bauer, mit weiteren Anhängen dazu
- **Anlage 4a:** Kartierte Milan-Beobachtungen von Anwohnern um den Beurener Berg
- **Anlage 4b:** Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzorganisationen zum Teilregionalplan Windenergie vom 30.07.2011
- **Anlage 5:** ‚Fledermaus Habitat Potentialanalyse des Beurener Bergs und der angrenzenden Strukturen‘ von Dipl. Biologin Lisa König vom September 2012
- **Anlage 6:** Fachgutachterliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. vom 17.10.2014, Geschäftsführerin Ingrid Kaipf,
- **Anlage 6a:** Ergänzung von Luis Ramos vom 19.10.2014 zur Fachgutachterlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. vom 17.10.2014
- **Anlage 7:** Fachgutachterlichen Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Beurener Berg vom 17.04.2013 (AZ. 12140-Kurzbericht01) mit Anlage, Roos Geo Consult Beratende Ingenieure und Geologen BdG
- **Anlage 8:** Fachgutachterliche Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Beurener Berg vom 23.10.2014 (Az. 12140-G02a) mit Anlage, Roos Geo Consult Beratende Ingenieure und Geologen BdG
- **Anlage 9:** Merkblatt Nr. 1.2/8 vom August 2012, Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- **Anlage 10:** Präsentation Trinkwasserschutz und Energiegewinnung – Vereinbarkeit der Ressourcennutzung, VKU-Landesgruppenversammlung vom 12.10.2012, MR Michael Haug, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Auszug, soweit WKA betreffend)
- **Anlage 11:** Studie Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen 2012, CenTouris Centrum für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau, Stand November 2012
- **Anlage 11a:** Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland, Seismisches Zentralobservatorium, BGR, Hannover, 01.10.2013
- **Anlage 12:** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.08.2014 zur Errichtung von WKA in Zugkorridoren

Natürlich für's Allgäu e. V.

- **Anlage 13:** Rechtsgutachten zu Kollisionen des Artenschutzrechts mit dem Windenergie erlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 und die darauf basierende Verwaltungspraxis vom 21.10.2014, RA Dr. Rico Fallner
- **Anlage 14:** Haus & Grund Württemberg, Pressemitteilung vom 26.03.2014

===